Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts Berlin

BDO

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 2

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 5

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 5

II. Feststellungen zur Rechnungslegung 6

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 6

2. Jahresabschluss 6

3. Lagebericht 7

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG 8

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB 8

II. Auftragserweiterungen 8

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG 9

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 12

I. Rechnungslegungsnormen 12

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 12

III. Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2018 und das Folgejahr 13

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS 16

I. Prüfung nach § 53 HGrG 16

II. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der angewandten IT-Verfahren 16

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS 17

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	Anlage I
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 – 13
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	Anlage II Seite 1 – 8
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage III Seite 1 - 17
Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten rechnungslegungsbezogenen IT-Verfahren	Anlage IV
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage V
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 3
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 3 - 6
Steuerliche Verhältnisse	Seite 6
Analysierende Darstellungen	Anlage VI
Ertragslage	Seite 1 - 2
Vermögenslage	Seite 3 - 4
Finanzlage	Seite 5
Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	Anlage VII Seite 1 - 14
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage VIII Seite 1 – 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ALEX Berlin	Sender Alex Berlin
ALM GbR	Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland GbR, Berlin
DLM	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
ems	Ems – electronic media school/Schule für elekronische Medien GmbH, Potsdam
FO	Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg
GARV	Gesellschaft zur Förderung der Rundfunkversorgung (GARV) mbH, Berlin
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
mibb	mibb Medienkompetenz- und Innovationsförderung Berlin-Brandenburg GmbH, Berlin
MIZ	Medieninnovationszentrum
MStV	Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks
NDR	Norddeutscher Rundfunk
OK	Offener Kanal
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer
rbb	Rundfunk Berlin-Brandenburg
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Rechnungshof von Berlin hat uns mit Schreiben vom 24. August 2018 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der

Medienanstalt Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin
(im Folgenden auch „mabb“ oder „Medienanstalt“ genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 nach § 94 Abs. 3 LHO i. V. m. § 110 Satz 3 LHO sowie nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, gerichtet.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin, analog der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragserweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind — auch im Verhältnis zu Dritten — die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VIII beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 10. Juli 2019 in Berlin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Medienanstalt Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Medienanstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Medienanstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Medienanstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungs-grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Medienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Medienanstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Medienanstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Medienanstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Direktorin der Medienanstalt aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Medienanstalt sowie der zukünftigen Entwicklung der Medienanstalt mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die wirtschaftliche Entwicklung der mabb verlief im Jahr 2018 zufriedenstellend. Die Medienanstalt musste in geringerem Umfang als geplant Rücklagen in Anspruch nehmen.
- Die mabb hat das Berichtsjahr mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 663 abgeschlossen. Damit ist das Jahresergebnis besser ausgefallen, als geplant. Die Erträge wurden mit TEUR 7.794 um TEUR 427 höher ausgewiesen als geplant. Die Aufwendungen waren um TEUR 293 niedriger als im Wirtschaftsplan 2018 veranschlagt.
- Die Bilanzsumme sank gegenüber dem Vorjahr um TEUR 468 auf TEUR 15.172, insbesondere durch die Verringerung der Forderung gegen verbundene Unternehmen und der Inanspruchnahme der Rücklagen für Projekte.
- Die Finanzlage der mabb ist geordnet. Die Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden.
- Laut letzter Prognose des NDR soll die Entwicklung des Rundfunkbeitragsaufkommens in Berlin-Brandenburg in den nächsten Jahren relativ stabil bleiben.
- Die Aufwendungen müssen nach Aussage der Direktorin in den kommenden Jahren voraussichtlich erheblich reduziert werden. Dies gilt auch im Fall einer stabilen Ertragslage, denn durch Tarifsteigerungen und steigende Kosten z. B. bei Fremddienstleistungen, steigen die Aufwendungen. Rücklagen werden weiter abgebaut, sodass die mabb Aufgaben mittelfristig nicht mehr in dem Umfang aus bestehenden Rücklagen finanzieren können, wie dies bisher möglich war.
- In 2019 kann der geplante Fehlbetrag von rund EUR 1 Mio. noch durch Rücklagen ausgeglichen werden. Für 2020 geht die mabb unter Annahme einer stabilen Ertragslage von einem Fehlbetrag von ca. TEUR 871 aus, der voraussichtlich durch vorhandene Rücklagen in Höhe von ca. TEUR 427 teilweise ausgeglichen werden kann.
- Im Regulierungsbereich nehmen die Aufgaben der mabb zu. Neben klassischen Aufgaben im Bereich des Jugendschutzes und der Rundfunkwerberegulierung tritt vermehrt Werbung in Telemedien. Die Gesetzesbegründung des Entwurfs der sechsten Novellierung des Medienvertrages spricht davon, dass sich der Aufgabenbereich der Medienanstalt aufgrund von Digitalisierung und Medienkonvergenz deutlich erweitert hat.

- Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem MIZ und ALEX Berlin sollen die Angebote in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Bürgermedien, Medienkompetenz und Innovationsförderung stärken.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Medienanstalt. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen des MStV sowie den ergänzenden Bestimmungen der LHO. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen des MStV und den ergänzenden Bestimmungen der LHO.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Medienanstalt vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Medienanstalt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Medienanstalt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Anstalt oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Organe der Medienanstalt zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des angewandten IT-gestützten Rechnungslegungssystem unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW PS 330).

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

Weiterhin wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu allen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VII zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von den gesetzlichen Vertretern der Medienanstalt aufgestellte und von KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 205).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Anstalt. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.

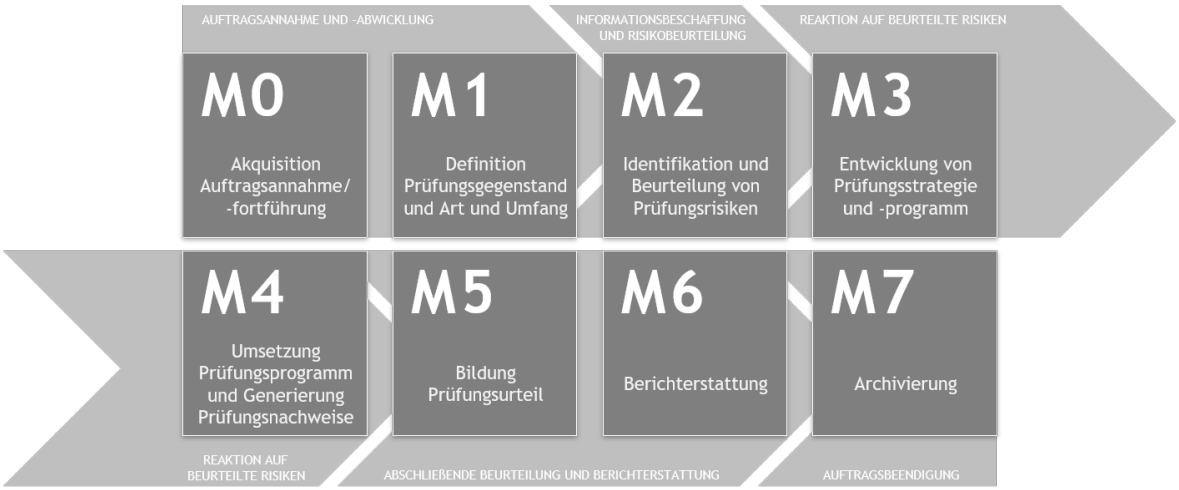

Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Medienanstalt durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Ansatz und Bewertung des Sach- und Finanzanlagevermögens
- Periodenabgrenzung der Einnahmen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Aufwendungen für Projektfinanzierung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen von den für die Medienanstalt tätigen Kreditinstituten und Rechtsanwälten eingeholt.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtungen haben wir das Ergebnis des versicherungsmathematischen Gutachtens eines Gutachters vom 17. Januar 2019 im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der angewandten IT-Verfahren liegt der Prüfungsstandard Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie des IDW (IDW PS 330) zugrunde.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai bis Juli 2019 (mit Unterbrechung) bis zum 10. Juli 2019 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 10. Juli 2019 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Medienanstalt erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Die mabb hat den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 5 der FO auf der Grundlage der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Betriebes.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

— Gemäß § 16 Abs. 2 Medienstaatsvertrag bildet die mabb Rücklagen, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Hierbei werden Investitionen und Projektförderungen in den Rücklagen ausgewiesen. Die Rücklage für Investitionen beinhaltet Beträge, die notwendig wären, um zukünftige Verluste Ihrer Beteiligungen im Finanzanlagenbereich ausgleichen zu können. Die Rücklage für Projekte enthält die noch nicht verausgabten bzw. die noch nicht durch schuldrechtliche (passivierungspflichtige) Verpflichtung zweckgebundenen Mittel aus den der mabb zustehenden anteiligen Rundfunkbeiträgen.

— Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungsbildung wurde auf der Basis versicherungsmathematischer Berechnungen durchgeführt. Die Bildung der Pensionsrückstellung erfolgte mit einem Rechnungszins von 3,21 % (Vj.: 3,68 %) unter Verwendung der Richttafeln nach Heubeck 2018 G. Beim Rechnungszins handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre unter Anwendung der Pauschalregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Der Effekt aus der Zinssatzänderung ist im Finanzergebnis ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag vom 7-Jahres-Durchschnitt auf einen 10-Jahres-Durchschnitt gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt EUR 285.064. Außerdem wurde eine Rentendynamik von 0,8 % (Rentner) und 1,1 % bei den Entgelten (Anwärter) bei den Berechnungen berücksichtigt. Als Bewertungsverfahren wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) angewandt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, gesetzlich nicht geforderte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Medienanstalt in Anlage VI sowie unsere Ausführungen in Anlage VII zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses).

III. Wirtschaftspläne für das Geschäftsjahr 2018 und das Folgejahr

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde der vom Medienrat am 8. Dezember 2017 genehmigte Wirtschaftsplan erstellt.

Das Ist-Jahresergebnis liegt um TEUR 720 über dem Planansatz. Die Abweichungen des geplanten Jahresergebnisses zu den Ist-Zahlen zeigt die folgende Gegenüberstellung:

				Plan 2018 EUR	IST 2018 EUR	Abweichung Plan/ Hochrechnung EUR
	Ertragsplan					
			Anteil am Rundfunkbeitrag	7.240.009	7.320.618	80.609
			Gebühren und Beiträge	100.000	171.467	71.467
			Sonstige betriebliche Erträge	27.000	202.076	175.076
			Zinserträge	0	0	0
Summe Erträge				**7.367.009**	**7.694.161**	**327.152**
	Aufwandsplan					
	M	**Medienrat**		**110.000**	**102.805**	**-7.195**
		M1	Medienrat	110.000	102.805	-7.195
	D	**Direktion**		**887.000**	**637.355**	**-249.645**
		D1	Direktorin	10.000	4.575	-5.425
		D2	Besucherbetreuung	5.000	4.687	-313
		D3	Öffentlichkeitsarbeit	610.000	530.563	-79.437
	*1	D4	Media Policy Lab	262.000	97.530	-164.470
	A	**ALEX Berlin**		**1.952.878**	**1.872.467**	**-80.412**
		A1	Personalkosten	1.200.728	1.120.559	-80.169
		A2	Finanzen/Verwaltungskosten/ betriebliche Aufwendungen	496.940	503.053	6.113
	*2	A3	Umzug/Umbau ALEX Berlin	145.000	144.331	-669
	*1	A4	Projekte (Integrationsvolontariat)	110.210	104.523	-5.687
	B	**Beteiligungen**		**1.547.498**	**1.514.244**	**-33.254**
		B1	mibb	1.127.498	1.094.244	-33.254
		B2	ems	420.000	420.000	0
	F	**Förderungen/Projekte/Strategie**		**1.329.287**	**1.083.258**	**-246.029**
		F1	Hörfunk	169.500	153.166	-16.334
	*2	F2	Fernsehen	601.702	511.624	-90.078
		F3	Forschung	62.000	26.914	-35.086
		F4	Medienkompetenz	318.085	282.292	-35.793
	*1	F5	Integration	40.000	28.898	-11.102
	*1	F6	Digitale Projekte (u. a. Smart Village)	138.000	80.364	-57.636
	R	**Justiziariat/Regulierung/Technik**		**105.000**	**214.914**	**109.914**
		R1	Medienbeobachtung	50.000	53.868	3.868
		R2	Rechtsberatung	45.000	132.923	87.923
		R3	Ausschreibungen	2.000	1.912	-88
		R4	Gutachten	8.000	26.211	18.211
	Z	**Zentrale Dienste/Controlling/Beauftragte für den**		**2.811.114**	**2.928.032**	**116.918**
		Z1	Personalkosten	1.591.508	1.470.843	-120.665
		Z2	Verwaltungskosten	826.606	1.030.832	204.226
		Z3	Gemeinsame Aufgaben	383.000	418.206	35.206
		Z4	Wissensmanagement/Gutachten	10.000	8.152	-1.849
	P	**Personalrat**		**7.000**	**3.658**	**-3.342**
		P1	Kosten für den Personalrat	7.000	3.658	-3.342
Summe Aufwendungen				**8.749.777**	**8.356.733**	**-393.045**
		Jahresergebnis: Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)		**-1.382.768**	**-662.572**	**720.196**

*1 rücklagenfinanziert

*2 teilweise rücklagenfinaziert

Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen:

Die Erträge haben sich gegenüber dem Plansatz um TEUR 175 erhöht. Ursache sind im Wesentlichen die nicht geplanten Erträge aus der Erstattung der Versicherung aus dem Einbruchdiebstahl bei ALEX Berlin im Vorjahr (TEUR 150).

Weiterhin trugen die um TEUR 393 geringeren Aufwendungen gegenüber dem Planansatz zur der o. g. Entwicklung bei. Die Wesentlichen Abweichungen betreffen die Öffentlichkeitsarbeit (TEUR -79 durch den nicht durchgeführten Relaunch der Internetseite des MIZ Babelsberg und Einsparungen bei der MCB), Media Policy Lab (TEUR -164 durch geringere Kosten aufgrund nicht besetzter Personalstellen), die Personalkosten beim ALEX Berlin (TEUR -80 durch im Wesentlichen nicht besetzte Personalstellen), geringere Aufwendungen für Förderungen/Projekte/Strategie (TEUR -246) sowie die Personalkosten des Kernbereichs mabb im Bereich der Zentralen Dienste (TEUR -121 durch unbesetzte Personalstellen).

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

I. Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

II. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der angewandten IT-Verfahren

Wir verweisen auf Anlage IV zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der angewandten IT-Verfahren dargestellt haben.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 239 und 257 HGB, dem IDW-Prüfungsstandard „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW PS 330).

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung von Bedeutung sind.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Berlin, 10. Juli 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Strebel	gez. Mensching
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

Bilanz

A K T I V A	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		25.644,00	52.769,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.004.386,26		6.235.195,26
2. Technische Anlagen und Maschinen	740.256,00		573.844,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	195.012,00		192.022,00
		6.939.654,26	7.001.061,26
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	203.307,40		297.807,40
2. Beteiligungen	163.766,00		163.766,00
		367.073,40	461.573,40
		7.332.371,66	7.515.403,66
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Gebühren und Beiträgen	15.713,80		42.934,46
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	53.158,47		307.825,51
3. Sonstige Vermögensgegenstände	24.517,09		31.157,95
		93.389,36	381.917,92
II. Guthaben bei Kreditinstituten		7.003.275,24	6.943.541,60
		7.096.664,60	7.325.459,52
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		742.598,60	798.785,08
		15.171.634,86	15.639.648,26

P A S S I V A	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Anstaltseigenes Kapital		8.200.000,00	8.200.000,00
II. Rücklage für Projekte und Investitionen nach § 16 Medienstaatsvertag		3.788.530,38	4.451.101,69
		11.988.530,38	12.651.101,69
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.455.955,00		2.283.211,00
2. Sonstige Rückstellungen	235.682,04		217.313,86
		2.691.637,04	2.500.524,86
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	283.019,87		288.515,25
2. Sonstige Verbindlichkeiten	208.447,57		199.506,46
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.206,93 (Vorjahr: EUR 648,03)			
		491.467,44	488.021,71
		15.171.634,86	15.639.648,26

Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung

	2018		2017
	€	€	€
1. Gebühren und Beiträge		7.492.084,76	7.379.130,33
2. Sonstige betriebliche Erträge		302.075,79	189.525,50
3. Aufwendungen für Projektfinanzierung		1.700.252,44	1.898.668,27
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.168.771,01		2.053.902,88
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	548.652,89		664.302,15
- davon für Altersversorgung EUR 192.333,44 (Vorjahr: EUR 316.233,87)			
		2.717.423,90	2.718.205,03
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		503.166,02	550.617,20
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.251.361,06	3.752.438,40
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	128,39
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen		67.500,00	65.709,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		212.260,00	170.825,00
10. Ergebnis nach Steuern		**-657.802,87**	**-1.587.678,68**
11. Sonstige Steuern		-4.768,44	-4.788,52
12. Jahresfehlbetrag		**-662.571,31**	**-1.592.467,20**
13. Entnahme aus und Auflösung der Rücklage für Projekte und Investitionen		-928.514,97	-1.714.467,82
14. Einstellungen in Rücklage für Projekte und Investitionen		265.943,66	122.000,62
15. Bilanzgewinn		**0,00**	**0,00**

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) wurde entsprechend den Vorschriften des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 5 der Finanzordnung auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Soweit es erforderlich ist, werden nach § 265 Abs. 5 HGB neue Posten hinzugefügt, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten der Posten gemäß § 266 HGB bzw. § 275 HGB gedeckt wird.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die nachfolgend erläuterten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Aktiva

Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Die Abschreibungen auf Zugänge erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 800,00 wurden im Jahr des Zugangs sofort in voller Höhe abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Abgang ausgewiesen.

Die in den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen und die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu den Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen aus Gebühren und Beiträgen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert oder ihrem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Allen risikobehafteten Positionen ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird mit den im Voraus gezahlten Beträgen angesetzt und entsprechend der Laufzeit bzw. zum bestimmten Zeitpunkt aufgelöst.

Passiva

Rücklagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Medienstaatsvertrag bildet die mabb Rücklagen, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Hierbei werden Investitionen und Projektförderungen in den Rücklagen ausgewiesen.

Die Rücklage für Investitionen beinhaltet Beträge, die notwendig wären, um zukünftige Verluste Ihrer Beteiligungen im Finanzanlagenbereich ausgleichen zu können.

Die Rücklage für Projekte enthält die noch nicht verausgabten bzw. die noch nicht durch schuldrechtliche (passivierungspflichtige) Verpflichtung zweckgebundenen Mittel aus den der mabb zustehenden anteiligen Rundfunkbeiträgen.

Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungsbildung wurde auf der Basis versicherungsmathematischer Berechnungen durchgeführt. Die Bildung der Pensionsrückstellung erfolgte mit einem Rechnungszins von 3,21% (Vj.: 3,68%) unter Verwendung der Richttafeln nach Heubeck 2018 G. Beim Rechnungszins handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre unter Anwendung der Pauschalregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB. Der Effekt aus der Zinssatzänderung ist im Finanzergebnis ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag vom 7- Jahres - Durchschnitt auf einen 10 - Jahres-Durchschnitt gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt EUR 285.064. Außerdem wurde eine Rentendynamik von 0,8% (Rentner) und 1,1% bei den Entgelten (Anwärter) bei den Berechnungen berücksichtigt. Als Bewertungsverfahren wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) angewandt.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet worden, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle bis zum Bilanzstichtag bekannt gewordenen ungewissen Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und Risiken ggf. unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen und Abzinsung langfristiger Rückstellungsbeträge.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) zu entnehmen.

Auf Gegenstände des Finanzanlagevermögens wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 67.500,00 vorgenommen (Vorjahr EUR 65.709,00).

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind in Höhe von TEUR 11 (Vj.: TEUR 13) einzelwertberichtigt.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 53 (Vj.: TEUR 308) betreffen die Rückführung nicht verbrauchter Mittel des Investitionskostenzuschusses, die Herabsetzung des Stammkapitals sowie die Finanzierungen aus der Rücklage für Projekte der mibb GmbH.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen gegenüber der Bayerische Medien Technik GmbH in Höhe von TEUR 9, Rückforderungsansprüche aus Überzahlungen gegenüber der Licht & Raum GmbH in Höhe von TEUR 5, Nebenkostenabrechnungen der Vermieter TEUR 7 sowie aus weiteren Überzahlungen in Höhe von TEUR 3.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag sind. Erste Zahlungen für die im Kalenderjahr 2019 vertraglich vereinbarte Berichterstattung und Auswertung der Media-Micro-Census GmbH in Höhe von insgesamt TEUR 33 (Vj.: TEUR 38) sind eingestellt. Weiterhin wurde eine erste Zahlung in Höhe von TEUR 61 (Vj.: TEUR 64) zur Kooperation im Rahmen der Media Convention Berlin 2019 berücksichtigt. Ein Servicevertrag mit der Artec Technologies AG über den 3-jährigen Support einer Aufzeichnungsanlage für TV und Internetstreams wurde in Höhe von TEUR 16 (Vj.: TEUR 0) abgegrenzt.

Die mabb führt als Mieter von Gewerberäumen in der Rudolfhalle in Berlin, Rudolfstraße 1-8, 10245 Berlin, Baumaßnahmen durch, die auch unabhängig von der durch den Mieter beabsichtigten Nutzung hätten durchgeführt werden müssen. Es liegt eine Vereinbarung vom 16. Dezember.2015 mit Nachtrag vom 13. Februar 2017 vor, dass die mabb die ihr entstandenen Aufwendungen bis zu einem festgelegten Höchstbetrag von TEUR 812 mit der Miete verrechnen darf. Der mit den Auszahlungen gebildete aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird über die Laufzeit des Mietvertrages in der Höhe von jährlich TEUR 76 (Vj.: TEUR 76) aufgelöst.

Passiva

Zweckgebundene Rücklagen

Die Entwicklung der Rücklagen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	01.01.2018	Entnahmen	Auflösung	Einstellungen	31.12.2018
1. Grundstück/ Gebäude	**682.234,82**	**75.803,87**	**0,00**	**0,00**	**606.430,95**
ALEX	682.234,82	75.803,87	0,00	0,00	606.430,95
2. Finanzanlagen	**700.528,95**	**67.500,00**	**0,00**	**3.455,56**	**636.484,51**
ems	154.721,55	0,00	0,00	3.455,56	158.177,11
mibb (bis 2009 GARV)	**545.807,40**	**67.500,00**	**0,00**	**0,00**	**478.307,40**
Projektrücklage mibb	*245.807,40*	67.500,00	*0,00*	*0,00*	*178.307,40*
Betriebskostenrücklage mibb	*300.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*300.000,00*
3. Sonstige	**363.098,03**	**0,00**	**0,00**	**76.901,97**	**440.000,00**
Betriebskosten	363.098,03	0,00		76.901,97	440.000,00
I. Rücklagen für Investitionen	**1.745.861,80**	**143.303,87**	**0,00**	**80.357,53**	**1.682.915,46**
Digitale Projekte (Smart Village)	426.301,88	80.363,89	0,00	0,00	345.937,99
Vernetzungsprojekt Lokal TV	262.721,65	112.290,63	0,00	106.086,13	256.517,15
Hybridprojekt (HbbTV)	36.786,00	14.558,80	0,00	0,00	22.227,20
Digitaler Satellitenkanal	316.281,60	310.046,95	0,00	0,00	6.234,65
Netzwerk Medienvielfalt (Media Policy Lab)	936.895,84	97.529,59	0,00	0,00	839.366,25
Integrationprojekte	689.252,92	133.421,24	0,00	0,00	555.831,68
Qualifizierungsmaßnahmen Lokal TV	37.000,00	37.000,00	0,00	0,00	0,00
Studien lokaler Rundfunk	0,00	0,00	0,00	35.000,00	35.000,00
Erklärfilm	0,00	0,00	0,00	24.500,00	24.500,00
Jahresbericht	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
II. Rücklagen für Projekte	**2.705.239,89**	**785.211,10**	**0,00**	**185.586,13**	**2.105.614,92**
III. Summe Rücklagen	**4.451.101,69**	**928.514,97**	**0,00**	**265.943,66**	**3.788.530,38**

Einstellungen in die Rücklagen:

Die Rücklage ems GmbH wurde um TEUR 3, die Rücklage Vernetzungsprojekt Lokal TV um TEUR 106 erhöht.

In neue Rücklagen für Studien lokaler Rundfunk, Erklärfilm und den Jahresbericht wurden TEUR 80 eingestellt.

Entnahmen/Auflösung aus den Rücklagen:

Aus der zweckgebundenen Projektrücklage der mibb GmbH werden die bereits angefallenen Kosten in Höhe von TEUR 68 entnommen. Bei der Rücklage Gebäude ALEX wurden weitere TEUR 76 entnommen.

Die Rücklagen für eigene Projekte wurden um die in 2018 bereits angefallenen Kosten reduziert ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

Alle Angaben in Euro	**Bestand 01.01.2018**	**Zinsaufwand**	**Inanspruch-nahme**	**Auflösung**	**Zuführung**	**Bestand 31.12.2018**
Pensions-rückstellungen	**2.283.211,00**	**212.260,00**	**146.931,00**	**3.215,00**	**110.630,00**	**2.455.955,00**
Sonstige Rückstellungen	**217.313,86**	**0,00**	**135.815,29**	**28.273,24**	**182.456,71**	**235.682,04**
Personalkosten	79.592,53	0,00	76.076,86	1.046,67	57.061,14	59.530,14
Jahresabschluss erstellung und -prüfung	27.840,50	0,00	27.840,50	0,00	30.840,50	30.840,50
Sonstiges (inkl. Projektkosten)	109.880,83	0,00	31.897,93	27.226,57	94.555,07	145.311,40
Summe Rückstellungen	**2.500.524,86**	**212.260,00**	**282.746,29**	**31.488,24**	**293.086,71**	**2.691.637,04**

Die in der Übersicht ausgewiesene Position „Sonstiges" enthält im Wesentlichen Rückstellungen für Prozess- und Rechtsberatungskosten in Höhe von 115 TEUR (Vj.: TEUR 80) sowie eine Rückstellung für Projektkosten in Höhe von 30 TEUR (Vj.: TEUR 30).

In den Rückstellungen für Jahresabschluss und -prüfung ist das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 19 (Vj.: TEUR 16) enthalten. Weitere Leistungen sind vom Abschlussprüfer nicht erbracht worden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 283 (Vj.: TEUR 289) betreffen im Wesentlichen Investitionen in das Anlagevermögen TEUR 135 (Vj.: TEUR 73), projektbezogene Leistungen TEUR 69 (Vj.: TEUR 71), und verschiedene betriebliche Kosten TEUR 79 (Vj.: TEUR 145).

Sonstige Verbindlichkeiten

Für bis zum 31.12.2018 vertraglich vereinbarte Projektfördermaßnahmen wurden die Zuwendungen gemäß den vorliegenden Zuwendungsbescheiden oder Förderverträgen in die sonstigen Verbindlichkeiten mit TEUR 190 (Vj.: TEUR 169) eingestellt.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Rundfunkmedienstaatsvertrages Berlin-Brandenburg (MStV) sind nicht in Anspruch genommene Mittel durch Beschluss des Medienrates an die Landesrundfunkanstalten abzuführen. Die Ergebnisabführung für 2018 beträgt vorbehaltlich der noch ausstehenden Sitzung des Medienrates 0,00 (Vj.: TEUR 0).

Berechnung des Abführungsbetrages für 2018:

Alle Angaben in Euro		
	Vorläufiger Jahresfehlbetrag 2018	-662.571,31
zzgl.	Entnahme aus der Rücklagen 2018	928.514,97
abzgl.	Einstellung in die Rücklage 2018	265.943,66
=	Gesamtabführungsbetrag RBB	0,00
abzgl.	Abführung in 2018	0,00
=	Abführung in 2019 (verbleibende Ergebnisabführung)	0,00
	Vorjahr	0,00

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt TEUR 402 (Vj.: TEUR 488).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, aber unter fünf Jahren, beträgt TEUR 89 (Vj.: TEUR 0).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gebühren und Beiträge

Die Gebühren und Beiträge werden wie folgt aufgegliedert:

Rundfunkgebühren brutto	7.320.617,51	Euro
Gebühren und Beiträge	171.467,25	Euro
Summe	7.492.084,76	Euro

Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich einerseits um eine Versicherungsentschädigung in Höhe von TEUR 151 (Vj.: TEUR 19). Des Weiteren wurde die Zuweisung des Landes Brandenburg zur Förderung des Projekts Satellitenkanal und HbbTV-Angebote in Höhe von TEUR 100 (Vj.: TEUR 0) erfasst. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 31 (Vj.: TEUR 87) sind ebenfalls in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten.

In dem Posten sind ferner Endabrechnungen von Zuwendungen aus Vorjahren sowie Korrekturen von Eingangsrechnungen aus Vorjahren in Höhe von TEUR 19 (Vj.: TEUR 84) aufgenommen.

Aufwendungen für Projektfinanzierung

Die mabb fördert im Raum Berlin und Brandenburg Projekte mit neuen Übertragungstechniken und sie fördert Projekte, welche die Medienausbildung und Medienkompetenz betreffen. Die Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.700 (Vj.: TEUR 1.899) wurden unter dem Posten Aufwendungen für Projektfinanzierung erfasst.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind unter der Position "Sonstige betriebliche Aufwendungen" Aufwendungen in Höhe von TEUR 22 (Vj.: TEUR 16) enthalten, welche Einstellungen in die Einzelwertberichtigung auf Forderungen in Höhe von TEUR 5 (Vj.: TEUR 13) sowie Forderungsverluste in Höhe von TEUR 17 (Vj.: TEUR 3) betreffen.

Zinsaufwendungen

Die Zinsaufwendungen enthalten ausschließlich die Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung von TEUR 212 (Vj.: TEUR 171).

V. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von TEUR 798 (Vj.: TEUR 790). Diese betreffen im Wesentlichen Mieten, Sendegebühren und Wartungskosten. Davon haben TEUR 242 (Vj.: TEUR 162) eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr, TEUR 349 (Vj.: TEUR 359) eine Fälligkeit von einem bis fünf Jahren und TEUR 207 (Vj.: TEUR 269) eine Fälligkeit von über fünf Jahren. Die Fälligkeit über einem Jahr betrifft größtenteils den Gewerberaummietvertrag Rudolfhalle, Klosterstraße 66 in 10179 Berlin mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2026.

Geschäftsführung und Mitglieder des Medienrates

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die nachfolgenden Mitglieder des Medienrates:

Vorsitzender	Prof. Dr. Hansjürgen Rosenbauer	Ruhestand
Stellv. Vorsitzende	Katrin Schubert	Rechtsanwältin
	Markus Beckedahl	Publizist
	Bärbel Romanowski-Sühl	Beraterin
	Gabriele Wiechatzek	Beraterin
	Dr. Ursula Weidenfeld	Publizistin
	Stephan Goericke	Unternehmer

sowie durch die Direktorin Frau Dr. Anja Zimmer geführt.

Angaben zu den Gesamtbezügen von Organmitgliedern nach (§ 285 Nr. 9a und 9b)

Die Pensionsrückstellung beinhaltet Verpflichtungen für die Direktorin bzw. den ehemaligen Direktor der mabb in Höhe von TEUR 1.808 (Vj.: TEUR 1.667).

Die Aufwendungen für den Medienrat betrugen TEUR 103 (Vj.: TEUR 103). Sie setzten sich zusammen aus Sitzungsgeldern TEUR 6 (Vj.: TEUR 6), Aufwandsentschädigungen TEUR 89 (Vj.: TEUR 89), Reisekosten TEUR 3 (Vj.: TEUR 5) und sonstige Aufwendungen TEUR 5 (Vj.: TEUR 3).

Eine Angabe der Organbezüge gemäß § 285 Nr. 9a) und b) für die Direktorin bzw. den ehemaligen Direktor wird entsprechend des § 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen von mind. 20 Prozent der Anteile

Gemäß § 285 Nr. 11 HGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname	Anteilshöhe	Jahresergebnis	Eigenkapital
mibb GmbH, Potsdam	100,0%	- 67.500,00 Euro	203.307,40 Euro
ems GmbH, Potsdam	50,0%	-753.786,13 Euro	327.532,01 Euro

Der Abschluss der ems GmbH lag zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung für 2018 noch nicht vor. Für die mibb GmbH wurde der vorläufige Jahresabschluss für 2018 herangezogen. Der Jahresfehlbetrag wurde bei der mibb GmbH aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der mibb GmbH vom 14.12.2016 ist das Stammkapital um Euro 27.000,00 auf Euro 25.000,00 herabgesetzt und der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich § 4 geändert. Die Eintragung bei dem Amtsgericht Charlottenburg erfolgte am 21.09.2018.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2018 wurden durchschnittlich 77,00 Arbeitnehmer (Vj.: 76,25) beschäftigt. Davon sind 1,0 (Vj.: 1,5) Beamte, 37,75 (Vj.: 37,50) Angestellte, 9,00 (Vj.: 9,50) Praktikanten, 26,25 (Vj.: 25,50) studentische Hilfskräfte und 3,00 (Vj.: 2,25) Volontäre.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

Berlin, 6. Juni 2019

Dr. Anja Zimmer
Direktorin

Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2018 €	Zugänge €	Abgänge EUR	31.12.2018 €	1.1.2018 €	Zugänge €	Abgänge EUR	31.12.2018 €	31.12.2018 €	31.12.2017 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	288.506,40	4.675,69	43.220,43	249.961,66	235.737,40	30.992,69	42.412,43	224.317,66	25.644,00	52.769,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.049.804,19	0,00	2.663,80	9.047.140,39	2.814.608,93	230.808,00	2.662,80	3.042.754,13	6.004.386,26	6.235.195,26
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.033.376,88	352.292,45	64.111,61	1.321.557,72	459.532,88	169.764,45	47.995,61	581.301,72	740.256,00	573.844,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	707.842,60	74.598,88	29.971,86	752.469,62	515.820,60	71.600,88	29.963,86	557.457,62	195.012,00	192.022,00
	10.791.023,67	426.891,33	96.747,27	11.121.167,73	3.789.962,41	472.173,33	80.622,27	4.181.513,47	6.939.654,26	7.001.061,26
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	878.714,95	0,00	27.000,00	851.714,95	580.907,55	67.500,00	0,00	648.407,55	203.307,40	297.807,40
2. Beteiligungen	1.531.157,02	0,00	0,00	1.531.157,02	1.367.391,02	0,00	0,00	1.367.391,02	163.766,00	163.766,00
	2.409.871,97	0,00	27.000,00	2.382.871,97	1.948.298,57	67.500,00	0,00	2.015.798,57	367.073,40	461.573,40
	13.489.402,04	431.567,02	166.967,70	13.754.001,36	5.973.998,38	570.666,02	123.034,70	6.421.629,70	7.332.371,66	7.515.403,66

mabb_

Lagebericht 2018 Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

1. Grundlagen der mabb
1.1 Rechtsgrundlagen, Aufgaben
1.2 Organe der mabb
1.3 Steuerungssystem/ Steuerungsgrößen

2. Wirtschaftsbericht
2.1 Geschäftsverlauf
2.2 Vermögens- und Finanzlage
2.2.1 Vermögenslage
2.2.2 Finanzlage
2.3 Lage bei Erträgen und Aufwendungen
2.3.1 Erträge
2.3.2. Aufwendungen
2.4 Gesamtaussage

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht
3.1 Prognose
3.2 Risiken der künftigen Entwicklung
3.3 Chancen der künftigen Entwicklung

1 GRUNDLAGEN DER MABB

1.1 Rechtsgrundlagen, Aufgaben

Die mabb ist die gemeinsame Medienanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Sie fördert die Vielfalt im privaten Rundfunk und wirkt an der Entwicklung der audiovisuellen Medien in der Region Berlin-Brandenburg mit. Diese Aufgabe erfüllt die mabb zum einen durch das Mittel der Regulierung, zum anderen durch das Mittel der Förderung. Ihre Regulierungsaufgaben nimmt die mabb bei bundesweiten Veranstaltern und Plattformen zusammen mit den gemeinsamen Organen der Landesmedienanstalten wahr.

Die mabb arbeitet auf Grundlage des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag, RStV), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (Medienstaatsvertrag, MStV).

1.2 Organe der mabb

Die mabb hat zwei Hauptorgane: Der Medienrat ist das beschlussfassende Gremium. Er nimmt die Aufgaben der Medienanstalt wahr, soweit sie nicht der Direktorin übertragen sind (§ 12 MStV). Die Direktorin bereitet die Beschlüsse des Medienrats vor, setzt sie um und vertritt die mabb nach außen.

Bestimmte bundesweite Aufgaben werden von gemeinsamen Organen der Medienanstalten wahrgenommen (§ 35 RStV). Das sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

1.3 Steuerungssystem/ Steuerungsgrößen

Nach § 16 Abs. 1 MStV ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Medienanstalt der Haushalts- und Wirtschaftsplan, der vor Beginn des Haushaltsjahres von der Direktorin erstellt und vom Medienrat beschlossen wird. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen. Zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft bildet die Medienanstalt Rücklagen, soweit dies für die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Darüber hinaus unterliegt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Medienanstalt den Regelungen der eigenen Finanzordnung, die der Genehmigung durch die für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen bedarf.

Die wichtigsten Steuerungsgrößen des Wirtschaftsplans sind die Gesamterträge, die gemäß § 15 MStV im Wesentlichen auf dem Anteil am Rundfunkbeitrag beruhen, sowie die Gesamtaufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für den Kernbereich der mabb, die Aufwendungen für Projekte und Förderungen, die Rücklagen sowie die Aufwendungen für den Offenen Kanal (ALEX Berlin) und für verbundene Unternehmen und Beteiligungen (mibb und ems).

2 WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 Geschäftsverlauf

Soll-Ist-Vergleich

Angaben in T€	Plan 2018	Ist 2018	Abweichung
Gesamterträge	7.367	7.794	427
Gesamtaufwendungen	8.749	8.457	-293
Investitionen	330	432	102
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.382	-663	-719
Abführungsverpflichtung	0	0	0

Die **Erträge** sind durch Ausnahmetatbestände wie der Neuberechnung des Anteils am Rundfunkbeitrag (+81 T€), einer Zahlung der Versicherung zu einem Schadensfall (+151 T€), einer Zuweisung des Landes Brandenburg (+100 T€), den erhöhten Einnahmen durch die Gebühren und Beiträge (+71 T€), sowie durch die erhöhten sonstigen Erträge (+26 T€) um insgesamt 427 T€ höher ausgefallen.

Die **Gesamtaufwendungen** sind insgesamt um 293 T€ niedriger ausgefallen als im Wirtschaftsplan veranschlagt, da u.a. in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit (79 T€), Projekte/ Förderung/ Strategie (246 T€) und bei ALEX Berlin (80 T€) weniger als geplant ausgegeben wurde.

Der **Jahresfehlbetrag** beträgt 663 T€ (Planansatz: 1.383 T€). Er wird durch die vorgesehenen Entnahmen aus den Rücklagen (rd. 929 T€) mehr als gedeckt. Damit beträgt der Bilanzgewinn rd. 266 T€.
Der Bilanzgewinn wird wie folgt in die Rücklagen eingestellt: für die ems knapp 3,5 T€, 106 T€ für das Vernetzungsprojekt sowie 77 T€ in die Betriebskostenrücklage der mabb. Für die in 2018 beauftragten Studien zum lokalen Rundfunk kann i.H.v. 35 T€ eine neue Rücklage gebildet werden, ebenso i.H.v. 25 T€ für den beauftragten Erklärfilm und i.H.v. 20 T€ für den in Angriff genommenen Fünfjahresbericht.

2.2 Vermögens- und Finanzlage

2.2.1 Vermögenslage

Die Bilanzsumme sinkt gegenüber dem Vorjahr um 468 T€ auf 15.172 T€, insbesondere durch die Verringerung der Forderung gegen verbundene Unternehmen und der Inanspruchnahme der Rücklagen für Projekte.

a) Wesentliche Änderungen auf der Aktivseite

Das **Sachanlagevermögen** ist um 61 T€ auf 6.940 T€ aufgrund der Abschreibungen für die Liegenschaften in der Kleinen Präsidentenstraße 1 in Berlin und in der Stahnsdorfer Str. 107 in Potsdam gesunken.

Die **Finanzanlagen** (Anteile an den verbunden Unternehmen und Beteiligungen) haben sich aufgrund von Abschreibungen auf Finanzanlagen auf den niedrigeren beizulegenden Wert wegen des Verbrauchs der Projektrücklage bei der mibb um 68 T€ und wegen der Herabsetzung des Stammkapitals der mibb um 27 T€ auf 367 T€ verringert.

Die **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** haben sich um 289 T€ auf 93 T€ verringert. Das liegt insbesondere (i.H.v. 255 T€) daran, dass 2017 die Forderung gegenüber der mibb auf Rückzahlung nicht verbrauchter Betriebskosten noch 308 T€ betrug, in 2018 wurde der Betriebskostenzuschuss hingegen verbraucht, so dass die Forderung nur noch 53 T€ beträgt.

b) Wesentliche Änderungen auf der Passivseite

Das **Eigenkapital** beläuft sich zum Jahresende auf 11.989 T€ und teilt sich in die zwei Eigenkapital-Positionen „Anstaltseigenes Kapital“ (zur Deckung der Aktivwerte des Anlagevermögens) und „Rücklagen für Projekte und Investitionen nach § 16 Medienstaatsvertrag (Zweckgebundene Rücklagen)“ für zukünftige Investitions- und Projektvorhaben.

Für den Ausweis des **anstaltseigenen Kapitals** ist ein fixer Betrag von 8.200 T€ festgelegt. Er stellt einen Gegenposten zu bestimmten Teilen des Anlagevermögens der mabb zum Stichtag 31.12.2012 dar.

Die **Rücklagen** sind zweckgebunden für Investitionen (Betriebskosten) und Projekte. Die zweckgebundenen Rücklagen umfassen zum 31.12.2018 insgesamt rd. 3.789 T€.

Die zweckgebundenen Rücklagen zum 31.12.2017 für Investitionen betrugen rd. 1.746 T€. Sie haben sich per 31.12.2018 durch Entnahmen (143 T€) einerseits und durch Einstellungen andererseits insgesamt um rd. 63 T€ verringert. Die verbleibenden 1.683 T€ sind für zukünftige Investitionen und Betriebskosten reserviert, davon rd. 478 T€ für die mibb als Kapitalrücklage und zukünftige Betriebskostenzuschüsse. Für den Umzug von ALEX Berlin sind noch rd. 606 T€ entsprechend der Mietminderung zur Abdeckung des jährlichen Aufwands vorgesehen.

Die zweckgebundenen Rücklagen für Projekte bleiben weiterhin bis zur Beendigung der Projekte erhalten. Die jeweilige Rücklagenhöhe wurde an den aktuellen Planungsstand angepasst.

Für zukünftige Projektvorhaben sind zum 31.12.2018 nur noch rd. 2.106 T€ vorhanden. Hiervon entfallen rd. 839 T€ auf die Finanzierung des Netzwerks Medienvielfalt (Media Policy Lab), 556 T€ auf Integrationsprojekte, 346 T€ auf Digitale Projekte (u. a. Smart Village), rd. 6 T€ auf das Projekt Digitaler Satellitenkanal, 257 T€ auf die Weiterentwicklung des Vernetzungsprojektes LokalTV, 22 T€ auf das Hybridprojekt HbbTV, rd. 25 T€ für einen Erklärfilm, 35 T€ zur Weiterführung von Studien im lokalen Rundfunk und 20 T€ für den Fünfjahresbericht.

Der Medienrat wird den Jahresabschluss 2018 nach Abschluss der Prüfung formell feststellen. Dieser Feststellungsbeschluss wird sich auch auf die Rücklagendotierung (Entnahme, Auflösung sowie Einstellung) erstrecken.

Die **Rückstellungen** haben sich insbesondere durch die Erhöhung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen um 191 T€ erhöht.

2.2.2 Finanzlage

Die Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden. Die Zahlungsfähigkeit ist auch in Zukunft gesichert und erlaubt die Durchführung der geplanten und begonnenen Maßnahmen.

Zum 31. Dezember 2018 steigen die liquiden Mittel um rd. 60 T€ auf 7.003 T€. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch nicht getätigte Investitionsausgaben, die wir vertraglich in 2018 vereinbart haben, deren Zahlungen sich aber auf die Folgejahre erstrecken. Die Geldbestände befinden sich auf Tagesgeldkonten bei der Deutschen Bank.

2.3 Ertragslage

2.3.1 Erträge

Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen sind die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle der mabb. Sie betrugen im Jahr 2018 nach dem Vorwegabzug von 33 % 7.321 T€. Der Anteil am Rundfunkbeitrag machte damit 94,31 % der Gesamterträge aus. Unter die sonstigen betrieblichen Erträge fallen die Auflösungen der Rückstellungen und die abgeschlossenen Projekte; deshalb stellen die sonstigen Erträge mit 3,9 % in 2018 die zweitgrößte Einnahme dar. Die Gebühren und Beiträge sind mit 171 T€ ca. 71 % höher als geplant ausgefallen und machen 2,2 % der Gesamterträge aus. Von den 171 T€ sind 141 T€ Einnahmen für gemeinsame Aufgaben der Landesmedienanstalten. Davon sind 75 % (106 T€) an die Gemeinsame Geschäftsstelle abzuführen.

2.3.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen waren um 293 T€, also 3,35 %, niedriger als im Wirtschaftsplan 2018 veranschlagt.

Die Aufwendungen für ALEX Berlin betrugen inklusive Personalkosten 1.872 T€ (= 22,41 % der Aufwendungen). Die Personalkosten der mabb (ohne Personalkosten ALEX Berlin) schlagen mit 1.471 T€ zu Buche. Damit machen die Personalkosten insgesamt 30,63 % der Gesamtaufwendungen aus. Die Aufwendungen für die mibb betrugen 1.094 T€ (13,08 %).

Für die Abteilung Projekte und Förderungen sind insgesamt 1.083 T€ angefallen, das sind 12,8 % der Gesamtaufwendungen. Die finanziellen Schwerpunkte lagen in 2018 im Bereich Fernsehen (512 T€), Medienkompetenz und -ausbildung (282 T€) und Hörfunk (153 T€). Außerdem wurden das Willkommensportal (29 T€) und digitale Projekte (Smart Village, 80 T€) gefördert.

Die Verwaltungskosten der mabb ohne ALEX Berlin (Abschreibungen 291 T€, Beitragsservice 232 T€, Zinsen für Pensionsverpflichtungen 167 T€ u.a.) betrugen 1.031 T€ (12,34 %).

2.4 Gesamtaussage

Die mabb hat das Jahr 2018 mit einem Jahresfehlbetrag von 663 T€ abgeschlossen. Das Jahresergebnis ist damit besser ausgefallen als erwartet. Die Erträge sind mit 7.794 T€ um 427 T€ höher ausgefallen als geplant. Gründe dafür sind die Nachzahlung des NDR i.H.v. 80 T€, die Erstattung der Versicherung für den Diebstahl bei ALEX Berlin i.H.v. 151 T€ sowie die Mehreinnahmen bei den Gebühren i.H.v. 71 T€. Hinzu kommt die Förderung des Satellitenprojekts durch das Land Brandenburg i.H.v. 100 T€, die in Einnahmen und Aufwendungen gleich ist.

Die wirtschaftliche Entwicklung der mabb verlief im Jahr 2018 zufriedenstellend. Die Anstalt musste in geringerem Umfang als geplant Rücklagen in Anspruch nehmen.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1 Prognose

3.1.1 Erträge

Laut letzter Prognose des NDR soll die Entwicklung des Rundfunkbeitragsaufkommens in Berlin-Brandenburg in den nächsten Jahren relativ stabil bleiben. Unklar ist jedoch, wie sich die Beitragsbefreiung für Zweitwohnungen auf das Beitragsaufkommen und damit die Einnahmesituation auswirkt und ob die Beitragsbefreiung ggf. durch Zuzüge kompensiert wird. Dazu gibt es unterschiedliche Prognosen, die noch

konkretisiert werden müssen. Verlässliche Zahlen des NDR liegen noch nicht vor. Ab 2021 startet zudem eine neue Beitragsperiode. Über die Höhe der dann geltenden Rundfunkbeiträge wird derzeit im Kreis der Länder beraten. Vor diesem Hintergrund fällt eine belastbare Prognose der zukünftigen Erträge der mabb aktuell schwer.

3.1.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen müssen in den kommenden Jahren voraussichtlich erheblich reduziert werden. Dies gilt auch im Fall einer stabilen Ertragslage, denn durch Tarifsteigerungen und steigende Kosten z.B. bei Fremddienstleistungen steigen die Aufwendungen. Rücklagen werden weiter abgebaut, so dass wir Aufgaben mittelfristig nicht mehr in dem Umfang aus bestehenden Rücklagen finanzieren können, wie dies bisher möglich war.

In 2019 kann der Fehlbetrag i.H.v. rund 1 Mio. € noch durch Rücklagen ausgeglichen werden. Dies wird in den Folgejahren schwieriger bzw. nicht mehr möglich sein, wie die mittelfristige Finanzplanung ausweist

Für 2020 gehen wir unter Annahme einer stabilen Ertragslage von einem Fehlbetrag i.H.v. ca. 871 T€ aus. Nach derzeitigem Stand kann dieser Fehlbetrag voraussichtlich durch vorhandene Rücklagen in Höhe von ca. 427 T€ zumindest teilweise ausgeglichen werden. Der Rest müsste durch höhere Mieteinnahmen (z.B. durch Vermietung im MIZ), Einsparungen bei größeren Positionen durch Beendigung von Projekten sowie Umschichtungen oder Auflösungen (u.a. bei den Rücklagen) aufgefangen werden. Im Ergebnis der verschiedenen Evaluationen haben sich weitere Einsparungen ergeben, die aber nicht die Größenordnung des verbleibenden Fehlbetrages erreichen. Den Ausgleich müssten wir durch weitere Einsparungen z.B. in den Bereichen Medienkompetenz und Veranstaltungen erzielen. Ein Weg könnte sein, verstärkt Fördermaßnahmen durch eigene Maßnahmen zu ersetzen.

3.2. Risiken der künftigen Entwicklung

Die mabb finanziert sich fast ausschließlich aus dem Anteil am Rundfunkbeitrag, der durch den Staatsvertrag der Länder und den Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg festgelegt ist. Unklar ist, ob und ggf. in welchem Umfang das Beitragsaufkommens sich künftig erhöhen wird. Im schlimmsten Fall ist sogar eine Reduzierung nicht ausgeschlossen, z.B. wenn die Länder sich nicht auf eine Erhöhung einigen oder die Erhöhung nicht die Mindereinnahmen durch künftig beitragsbefreite Zweitwohnungen oder einem nicht durchgeführten Abgleich mit dem Meldedaten Mindereinnahmen ausgleicht.

Im fünften Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag vom 20. August/ 11. September 2013 haben die Länder Berlin und Brandenburg den Anteil der Rundfunkgebühr für die mabb zum 01.01.2014 dadurch weiter verringert, dass der Vorwegabzug von 27,5 % auf 33 % erhöht wurde. Im Entwurf zu dem sechsten Medienstaatsvertrag ist, trotz neuer Aufgaben, eine Absenkung des Vorwegabzuges nicht vorgesehen. Zwar soll für die Förderung lokaljournalistischer Angebote von Rundfunkveranstaltern, Telemedienanbietern oder Anbietergemeinschaften zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information künftig eine Finanzierung aus Landeshaushaltsmitteln möglich sein. Dabei handelt es sich jedoch um ein neues Aufgabenfeld, das bisher schon aufgrund der Restriktionen des § 40 RStV nicht von der mabb wahrgenommen wurde. Eine Entlastung der Haushaltslage erfolgt dadurch nicht.

Gleichzeitig steigen die Kosten, bspw. im Bereich Personal und Fremddienstleistungen. Aufgrund der Digitalisierung erhöhen sich die Aufgaben der mabb im Regulierungsbereich deutlich. Ein Beispiel ist die Aufsicht über Telemedien, die zu deutlich erhöhten Fallzahlen führt. Nach dem Entwurf des neuen Rundfunkstaatsvertrags kommen voraussichtlich weitere Regulierungsaufgaben hinzu, z.B. im Bereich der Regulierung von Medienplattformen, Benutzeroberflächen von Smart-TVs und Medienintermediären. Auch auf die Bedeutung von z.B. Medienkompetenzförderung, der Förderung von technischer Infrastruktur und

neuen Übertragungstechniken sowie der Förderung offener Kanäle und nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 ausdrücklich hingewiesen.

Allerdings werden aktuell Projekte im Aufgabenbereich der mabb durch Rücklagen finanziert. Dies gilt u.a. für die Förderung der Verbreitung von Lokal-TV, für Teile des Betriebs des MIZ Babelsberg sowie für die Projekte Media Policy Lab, Digitale Projekt (Smart Village) und das Integrationsvolontariat. Die Fortsetzung dieser Projekte bzw. Durchführung von Nachfolgeprojekten wäre nach Ausschöpfung der Rücklagen selbst bei konstanter Ertragslage nur bei erheblicher Reduktion von Aufwendungen in anderen Aufgabenbereichen der mabb möglich. Mittelfristig müssten daher sämtliche Projekte und Aufgaben auf den Prüfstand gestellt werden. Dies gilt zukünftig auch und ganz besonders für Einrichtungen und Tochterunternehmen. Bei in den nächsten Jahren gleichbleibenden Mitteln sind nicht im Medienstaatsvertrag ausdrücklich genannte Institutionen und Projekte in ihrer Existenz bedroht bzw. können nicht weitergeführt werden. Dies würde u.a. die Kooperation mit dem rbb bei der Journalistenausbildung (ems), das Medieninnovationszentrum Babelsberg (MIZ) und die Kooperation mit dem Medienboard (Media Convention) betreffen. Auch bei ALEX Berlin wären Abstriche notwendig, das Zukunftskonzept ALEX 2020 und das Integrationsvolontariat wären gefährdet. Denn ohne Steigerung der Erträge durch Reduzierung des Vorwegabzugs und/oder einer signifikanten Steigerung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen wird die mabb zukünftig ihre Aufgaben nicht im aktuellen Umfang erfüllen können.

3.3 Chancen der künftigen Entwicklung

Im Regulierungsbereich nehmen die Aufgaben der mabb zu. Neben klassische Aufgaben im Bereich des Jugendschutzes und der Rundfunkwerberegulierung tritt vermehrt Werbung in Telemedien. So hat die mabb im letzten Jahr rund 100 Influencer-Fälle bearbeitet. Dazu kommen Aufgaben wie die Plattformregulierung oder die Vergabe von Frequenzen, die zur Vielfaltssicherung beitragen. Ein gutes Beispiel dafür ist die in 2018 erfolgte regionale DAB+ Vergabe, die dazu geführt hat, dass derzeit rund 56 Sender über DAB+ in Berlin und Brandenburg verbreitet werden. Neuen Regulierungsanforderungen widmet sich das Media Policy Lab, das sich u.a. zum Ziel gesetzt hat, Wissenschaft und Regulierung enger zu vernetzen. Durch Studien wird mehr Transparenz hergestellt. Ein Beispiel ist die in 2018 konzipierte und in 2019 als gemeinsames Projekt der Landesmedienanstalten BLM, LFM NRW, LMK sowie der mabb beauftragte Studie zur politischen Werbung während der Europawahl.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem MIZ Babelsberg und ALEX Berlin soll die Angebote in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Bürgermedien, Medienkompetenz und Innovationsförderung stärken. Das MIZ Babelsberg hat Ende 2018 seine strategische Neupositionierung abgeschlossen. Ab 2019 soll die Förderung im Rahmen von Journeys erfolgen. Erstes Thema ist eine Medienutopie für Berlin und Brandenburg. Bei ALEX Berlin wird das crossmediale Konzept ALEX 2020 geschärft und an die Ressourcen angepasst. Außerdem hat die zweite Runde des Integrationsvolontariats begonnen.

Zur Förderung der lokalen Vielfalt werden Projekte wie das Smart Village und die Förderung von Übertragung weitergeführt. Im Smart Village wurden Partner gefunden, eine Finanzierung aus Landesmitteln angestoßen und erste Projekte auf den Weg gebracht. Das Vernetzungsprojekt wird neu aufgestellt, die im Vergleich zum Satelliten sehr kostengünstige HbbTV Förderung durch den Einstieg in das Lokal-TV Portal intensiviert. Die Weiterbildung wurde fortgesetzt. Um mehr Transparenz und Planbarkeit zu erreichen, soll die Förderung künftig nach einer Förderrichtlinie erfolgen. Diese wurde 2018 erarbeitet und Anfang 2019 beschlossen. In der Medienkompetenzförderung werden weiter Schwerpunkte gesetzt. Schwerpunktthema 2018 war mit „How to influence“ Information und Aufklärung rund um das Thema Influencer. Über Aufgaben, Projekte und Themen der mabb informiert sie im Rahmen von Veranstaltungen, wie der Media Convention Berlin, dem Lokal-TV Kongress, dem Sommerforum Medienkompetenz oder der Netzwerktagung „Medienkompetenz stärkt Brandenburg“.

mabb_

Die Gesetzesbegründung des Entwurfs der 6. Novellierung des Medienstaatsvertrages spricht davon, dass sich der Aufgabenbereich der Medienanstalt aufgrund von Digitalisierung und Medienkonvergenz deutlich erweitert hat. Dort heißt es: „Neben die weiterhin bestehenden Aufgaben im Bereich der Zulassung und Aufsicht über Rundfunkangebote treten die Aufsicht über digitale Medienplattformen und sich verändernde Rahmenbedingungen für Medienanbieter in der digitalen Welt. ... Medienkompetenz und Vermittlung digitaler Kulturtechniken gewinnen zunehmend an Bedeutung." Darüber hinaus soll die mabb verstärkt fördern. „Das Ziel der Vielfaltssicherung wird nunmehr explizit im Förderbereich verankert, um die Medienanstalt in die Lage zu versetzen, dort vielfaltsfördernd und vielfaltssichernd wirken zu können, wo das aufsichtsrechtliche und zulassungsrechtliche Instrumentarium nicht ausreicht, um das Ziel der Vielfaltssicherung zu realisieren. ... Die Erweiterung der Fördermöglichkeiten der Medienanstalt trägt diesen Voraussetzungen Rechnung."

Dies spiegelt sich jedoch bislang nicht bei der Finanzierung wider. Die Wahrnehmung von Chancen der aktuellen und zukünftigen Entwicklung im Medienbereich ist jedoch eng verknüpft mit der Ertragssituation der mabb. In ihrer Stellungnahme zur Novellierung des Medienstaatsvertrages hat die mabb auf die offene Frage der Finanzierung der Medienanstalt hingewiesen.

Berlin, den 06.06.2019

Dr. Anja Zimmer
Direktorin

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Medienanstalt sind gemäß § 7 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) der Medienrat und die Direktorin und nach §§ 35 bis 37 des Rundfunkstaatsvertrags die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie nach den §§ 14 bis 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Weitere Organe sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) und die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK).

Die Aufgaben und Befugnisse des Medienrats und der Direktorin sind im Medienstaatsvertrag, in der Geschäftsordnung des Medienrats und in der Finanzordnung der mabb geregelt.

Ferner liegt ein Geschäftsverteilungsplan vor. Dieser konkretisiert die Verteilung der Ressorts, die der Leitung durch die Direktorin unterstellt sind.

Die Regelungen entsprechen unseres Erachtens in Anbetracht der Größe und Komplexität der Anstalt den Bedürfnissen der mabb.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben zehn Sitzungen des Medienrates stattgefunden. Niederschriften wurden erstellt und die Beschlüsse des Medienrates protokolliert. Die Niederschriften liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Direktorin, Frau Dr. Anja Zimmer, war auskunftsgemäß Mitglied:

- der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
- der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)
- der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
- des Aufsichtsrats der Stiftung Deutsche Kinemathek
- Beirätin des Erich-Pommer-Instituts

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Eine Angabe der Vergütung der Direktorin im Anhang ist mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise unterblieben.

Die Medienanstalt hat im Anhang die im Jahresabschluss erfasste Pensionsrückstellung für die Direktorin und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Medienrats entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften erläutert.

Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sind nicht vereinbart.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die mabb verfügt über einen Geschäftsverteilungsplan, aus dem der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche, die entsprechenden Zuständigkeiten sowie die Vertretungsregelungen ersichtlich sind.

Der Geschäftsverteilungsplan wird regelmäßig aktualisiert; er entspricht in Anbetracht der Größe und Komplexität der Anstalt den Bedürfnissen der mabb.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Ein System, das speziell der Korruptionsprävention dient, ist nicht eingerichtet. Dennoch gibt es verschiedene festgelegte Maßnahmen, die zur Vorkehrung dienen, insbesondere Verfahren zur Vergabe von Fördermitteln und Zuwendungen sowie Verfahren im Beschaffungsbereich sowie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

Die Prüfung der Angemessenheit oder der Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus dem Medienstaatsvertrag, der Geschäftsordnung des Medienrats und der Finanzordnung der mabb.

Ferner existieren eine Förderrichtlinie sowie Regelungen zu Beauftragungswertgrenzen.

Feststellungen zur Nichteinhaltung der Richtlinien und sonstigen Regelungen wurden nicht getroffen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

lm Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass grundlegende Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen — auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten — den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 wurde in der 286. Sitzung des Medienrats am 8. Dezember 2017 beschlossen.

Gemäß § 16 Abs. 1 des MStV ist die Grundlage der Wirtschaftsführung der mabb der Wirtschaftsplan, der vom Direktor/in erstellt und vom Medienrat beschlossen wird. Der Wirtschaftsplan wird auf der Grundlage der vom Medienrat beschlossenen Finanzordnung aufgestellt. Der Wirtschaftsplan 2018 gliedert sich in Ertrags- und Aufwandsplan, Finanz- und lnvestitionsplan sowie den Stellenplan. Des Weiteren wurde eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022 erstellt.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Erkenntnissen den Erfordernissen der mabb.

Weitere Planungsrechnungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und erscheinen auch nicht notwendig.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden monatlich untersucht. Ein eventueller finanzieller Mehrbedarf wird dem Medienrat zur Genehmigung vorgelegt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird eine Abrechnung des Wirtschaftsplans (Abweichungsanalyse) durch die Verwaltungsleiterin der Medienanstalt, Frau Ewers, erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung einschließlich der Kostenrechnung basiert auf Anwendungen der DATEV e.G., Nürnberg. Die Lohnbuchhaltung erfolgt über Lohndata. Das Rechnungswesen — bestehend aus Finanzbuchhaltung und Lohnabrechnung — ist ausgelagert.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Aufgaben der mabb.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die bestehenden Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere die Förderrichtlinie und die Regelungen zu Beauftragungswertgrenzen) schließen

die Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts ein. Die Medienanstalt verfügt über hohe Liquiditätsbestände; Kreditaufnahmen wurden in 2018 nicht getätigt.

Die Liquiditätsplanung erfolgt jährlich über die Erstellung des Wirtschafts- und Finanzplans. Zudem findet eine monatliche Plan-ist-Analyse statt, die die Einhaltung des Wirtschafts-/ Finanzplans überprüft.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist aufgrund der Größe und Struktur der Anstalt nicht erforderlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch die Ablauforganisation wird sichergestellt, dass Entgelte (Gebühren und Beiträge) vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung betragen die ausstehenden und nicht wertberichtigten Forderungen TEUR 16.

Im Übrigen finanziert sich die mabb über Rundfunkgebühren, auf deren Höhe sie keinen Einfluss hat.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling - bestehend aus Planung, Steuerung und Kontrolle - wird für die Bereiche Verwaltung, Projekte und Beteiligungen durchgeführt. Es entspricht den Anforderungen und umfasst wesentlichen Bereiche der mabb.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die mabb hält am Bilanzstichtag zwei Beteiligungen, bei denen in einem Fall die Voraussetzungen für ein Mutter-Tochter-Verhältnis im Sinne des § 290 HGB vorliegen. Es handelt sich um die mibb Medienkompetenz- und Innovationsförderung Berlin-Brandenburg GmbH. Die Geschäftsführung und Vertretung der mibb ist insoweit beschränkt, als dass wesentliche Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Dies ermöglicht die Steuerung und Überwachung des Tochterunternehmens. Darüber hinaus werden von der mibb Wirtschafts- und Finanzpläne erstellt, die mit der mabb als Gesellschafter abgestimmt werden.

Zudem hält die mabb eine wesentliche Beteiligung an der ems GmbH (Anteilshöhe: 50 %). Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt hauptsächlich über den Aufsichtsrat, in dem ein Medienratsmitglied der mabb vertreten ist. Des Weiteren werden von der ems GmbH Quartalsberichte erstellt, die der mabb zur Verfügung gestellt werden.

Das Rechnungs- und Berichtswesen sowie die vorhandenen Organisationsstrukturen ermöglichen eine angemessene Steuerung und Überwachung der wesentlichen Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem im Sinne des § 91 Abs. 2 AktG ist nicht eingerichtet. Von einer zusammenfassenden Dokumentation von Maßnahmen zur Erkennung von Frühwarnsignalen wurde auskunftsgemäß bisher abgesehen.

Grundsätzlich ist ein Controlling — bestehend aus Planung, Steuerung und Kontrolle — für die Bereiche Verwaltung, Projekte und Beteiligungen eingerichtet, sodass Frühwarnsignale — insbesondere durch die monatlich erstellten Plan-/Ist-Abweichungen — rechtzeitig erkannt werden können.

Im Lagebericht zum 31. Dezember 2018 hat die Direktorin zu den Risiken der künftigen Entwicklung Stellung genommen.

Die mabb finanziert sich nahezu ausschließlich aus einem Anteil an Rundfunkbeiträgen, der durch den Staatsvertrag der Länder und den Medienstaatsvertrag Berlin-Brandenburg festgelegt ist.

Im fünften Änderungsvertrag zum Medienstaatsvertrag haben die Länder Berlin und Brandenburg in 2013 den Vorwegabzug von 27,5 auf 33 % erhöht. Im Entwurf des 6. Änderungsvertrages sind weitere Aufgaben, aber keine entsprechende Finanzierung vorgesehen. Die Direktorin geht auch für zukünftige Geschäftsjahre davon aus, dass das in Rede stehende Beitragsaufkommen nicht größer wird, und hat das bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2022 berücksichtigt.

Die Erfüllung der Kernaufgaben ist nach Ansicht der Direktorin noch nicht gefährdet; die Durchführung laufender und künftiger Projekte ist durch entsprechende Mittelreservierungen in den Rücklagen abgesichert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Grundsätzlich reichen die o. g. Maßnahmen des Controllings zur Einhaltung des Wirtschafts- und Finanzplans nach unseren Erkenntnissen derzeit aus und erfüllen ihren Zweck.

Es haben sich bei der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Grundsätzlich sind die o. g. Maßnahmen ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die bestehenden Maßnahmen zum Erkennen von Risiken, insbesondere die monatsweisen Untersuchungen von Planabweichungen, werden nach Bedarf informell durch Einweisung des betroffenen Personenkreises aktualisiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte,**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Hinsichtlich des Geschäftsumfanges zum Einsatz von Finanzinstrumenten im Sinne dieser Fragestellung bestehen keine schriftlich festgelegten Arbeitsanweisungen. Wir haben im Rahmen der Prüfung keine derartigen Geschäfte festgestellt. Die Anstalt setzt auch auskunftsgemäß keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen und Derivate ein.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Eine Interne Revision existiert nicht. Wir halten dies im Hinblick auf die Größe der Anstalt auch nicht für erforderlich.

Dem Rechnungshof von Berlin wird gemäß § 17 Medienstaatsvertrag das Recht eingeräumt, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der mabb zu prüfen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Direktorin nimmt die Aufgaben im Sinne des § 14 des Medienstaatsvertrags wahr. Sie vertritt die Medienanstalt gerichtlich und außergerichtlich, sie führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und vollzieht dessen Beschlüsse. In § 12 des Medienstaatsvertrags sind die Zuständigkeiten des Medienrats geregelt; sie betreffen die Aufgaben der Medienanstalt, soweit diese nicht gemäß § 14 des Medienstaatsvertrags der Direktorin übertragen worden sind.

Konkretisiert werden die Regelungen des Medienstaatsvertrags durch die Finanzordnung der Medienanstalt sowie durch die Geschäftsordnung des Medienrats.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergaben, dass die vorherige Zustimmung des Medienrats zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kreditgewährungen an die Direktorin oder an Mitglieder des Medienrats haben wir nicht festgestellt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Feststellungen wurden nicht getroffen.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, nach denen die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Medienrats übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die geplanten Investitionen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Medienanstalt dienen, sind Bestandteil des vom Medienrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Der Investitionsplan 2018 (ohne Berücksichtigung der Finanzanlagen) wurde um TEUR 102 überschritten. Die Planabweichung betrifft im Wesentlichen die höheren Investitionen für den Kauf einer Antenne, der nicht über Jahresraten finanziert wurde. Die mabb hat die von ihr zuvor schon genutzte UKW-Infrastruktur mit dem Ziel erworben, die Ausstrahlungskosten zu senken oder zumindest stabil zu halten und gleichzeitig den langfristigen Weiterbetrieb der UKW-Anlagen sicherzustellen. Das vom ehemaligen Besitzer der UKW-Infrastruktur angekündigte Versteigerungsverfahren hätte andernfalls Unwägbarkeiten mit sich gebracht und es war nicht absehbar, welches Unternehmen die Infrastruktur übernehmen wird und welche Verbreitungskosten in der Folge aufgerufen werden. Der gesamte Kauf wurde in 2018 abgewickelt und gebucht, die Zahlung findet über die Jahre bis 2021 statt.

Betrachtungen der Rentabilität/Wirtschaftlichkeit sind von nachrangiger Bedeutung, da die mabb keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, sondern die Aufgabenerfüllung gemäß § 8 Medienstaatsvertrag.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Aspekte der Finanzierbarkeit und Risiken der im Berichtsjahr getätigten Investitionen nicht angemessen berücksichtigt wurden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Wir haben Geschäftsvorfälle, wie z. B. die Zugänge des Sachanlagevermögens als auch die Projektaufwendungen, soweit diese Investitionen betreffen, in Stichproben geprüft. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen. Ein Erwerb von Beteiligungen erfolgte im Berichtsjahr nicht.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Einhaltung der Planansätze sowie Veränderungen bei der Investitionsrealisierung werden fortlaufend untersucht. Sofern Gesamtbudgetüberschreitungen absehbar sind, ist Grundlage der weiteren Realisierung die jeweilige Zustimmung des Medienrats.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Berichtsjahr abgeschlossenen Investitionen haben sich Überschreitungen des Planansatzes bei Technischen Anlagen und bei der Bürotechnik ergeben, weil die neue Aufzeichnungsanlage bei Bürotechnik statt bei Technische Anlagen geplant war. Eine weitere wesentliche Überschreitung betrifft die Hörfunkproduktion. Da ist die Ersatzbeschaffung nach dem Einbruchdiebstahl bei ALEX Berlin erst in 2018 erfolgt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es bestehen keine Kreditlinien. Leasingverträge oder vergleichbare Verträge von Bedeutung für die Finanzlage der Gesellschaft wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Wir haben Geschäftsvorfälle, wie z.B. die Zugänge des Sachanlagevermögens als auch die Projektaufwendungen, in Stichproben geprüft.

Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich unterliegen Geschäftsvorfälle, die Sachkosten, Investitionen oder Dauerschuldverhältnisse auslösen, bei Geschäftsabschluss der Arbeitsanweisung zu den Beauftragungswertgrenzen. Demnach bedürfen Geschäftsvorfälle, die den Umfang von TEUR 25 überschreiten, der Zustimmung der Direktion und/oder des Medienrats. Bestandteil der Entscheidungsgrundlage sind u. a. die Ergebnisse der vorgenommenen Ausschreibungen.

Wir haben keine Feststellungen gemacht, die diesen Regelungen entgegenstanden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Direktorin hat an den Sitzungen des Medienrats teilgenommen und über die wirtschaftliche Entwicklung Bericht erstattet. Grundlage der Berichterstattung waren im Wesentlichen die Soll-Ist-Abweichungen und Projektauswertungen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Soweit aus den Protokollen der Sitzungen ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Anstalt und der wichtigsten Bereiche der Anstalt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Medienrat über wesentliche Vorgänge nicht zeitnah unterrichtet wurde.

Zu ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden keine Feststellungen getroffen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Das Überwachungsorgan hat auskunftsgemäß keinen Wunsch zur Berichterstattung der Geschäftsführung nach § 90 Abs. 3 AktG geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhand der uns vorliegenden Unterlagen konnten grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Anstalten des öffentlichen Rechts) wurde in 2016 bei der Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg, abgeschlossen. Vertragslaufzeit ist vom 20. Oktober 2016 bis zum 19. Oktober 2019. Versicherungsnehmer ist die mabb mit einem Selbstbehalt von EUR 1.000 je Schadenersatzverpflichtung. Der Selbstbehalt ist für die Art der Versicherung angemessen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Abschluss der D&O Versicherung mit dem Medienrat erörtert worden ist.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die liquiden Mittel betragen im Berichtsjahr TEUR 7.003 (Vorjahr: TEUR 6.944).

Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme beträgt 46,2 % (Vorjahr: 44,4 %). Sie übersteigen das Fremdkapital um TEUR 3.820 (Vorjahr: TEUR 3.955). Die liquiden Mittel dienen u. a. als Finanzierungsgrundlage für die Rücklagen von TEUR 3.789.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die mabb weist als betriebsnotwendiges Vermögen zwei Grundstücke aus. Ob hier bzw. in welchem Umfang hier Abweichungen zwischen dem ausgewiesenen Buchwert und den Verkehrswert bestehen, kann nur durch ein Gutachten verifiziert werden. Ein solches Gutachten liegt nicht vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 79,0% der Bilanzsumme. Bestehende Projektvorhaben sollen im Wesentlichen durch Rücklagen gedeckt werden. In 2012 wurden die Rücklagen neu strukturiert. Das Eigenkapital setzt sich seit dem 1. Januar 2012 aus dem anstaltseigenen Kapital sowie aus den zweckgebundenen Rücklagen für zukünftige Investitions- und Projektvorhaben zusammen.

Zudem finanziert sich nach § 15 Medienstaatsvertrag die Medienanstalt Berlin-Brandenburg sowohl aus eigenen Einnahmen als auch aus einem Anteil an dem auf Berlin und Brandenburg entfallenden Rundfunkbeitragsaufkommen gemäß § 15a Medienstaatsvertrag, welcher als wichtigste Finanzquelle der Anstalt dient.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzierung ist gesetzlich sichergestellt; eine Kreditgewährung an die Tochtergesellschaft mibb ist nicht vorgesehen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der mabb werden durch die Länder Berlin und Brandenburg Rundfunkbeiträge zugewiesen. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen zu den wichtigen Verträgen in Anlage V, Seite 3 ff. des Berichtes.

Wir haben im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte für die Nichtbeachtung der damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Anstalt verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung, um finanzielle Verpflichtungen aus gegenwärtigen und zukünftigen Projektvorhaben zu erfüllen.

Das Eigenkapital beläuft sich zum Bilanzstichtag bei einer Bilanzsumme von TEUR 15.172 auf TEUR 11.989. Die Eigenkapitalquote beträgt damit 79,0 % (Vorjahr: 80,9 %).

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die mabb erzielte in 2018 einen Jahresfehlbetrag, der durch die Entnahme aus den dafür vorgesehenen Rücklagen gedeckt worden ist. Diese Verfahrensweise entspricht der Planung. Die Rücklagen sind zudem für diesen Zweck gebildet worden, es liegen entsprechende Beschlüsse des Medienrates zugrunde.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Nicht relevant für die Medienanstalt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es gab keine einmaligen Vorgänge, die entscheidend das Jahresergebnis prägten.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihrem verbundenen Unternehmen mibb zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht relevant für die mabb.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab im Berichtsjahr keine wesentlichen verlustbringenden Einzelgeschäfte.

Als Förderanstalt führt die mabb Projekte durch, die nicht kostendeckend sind. In diesem Zusammenhang können diese Geschäfte nicht als verlustbringende Geschäfte bezeichnet werden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort zu Frage 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Der in 2018 erzielte Jahresfehlbetrag lag deutlich unter dem geplanten Verlust. Die mabb ist kein gewerblich orientiertes Unternehmen, sondern hat ihr zugewiesene Aufgabenstellungen, die in den letzten Jahren noch erweitert wurden. Die Anstalt kann in einem nur sehr geringen Umfang einen kleinen Teil der Einnahmen beeinflussen. Auf der Aufwandsseite ist die Einflussnahme hinsichtlich eines Einsparpotentials größer – allerdings stehen hier Einsparungen in einem (möglichen) Zielkonflikt mit den Aufgabenerweiterungen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Medienanstalt übt ihre Tätigkeit auf Basis des genehmigten Wirtschaftsplans aus und arbeitet im Rahmen dieses Wirtschaftsplans mit den zur Verfügung stehenden Gebühren und Beiträgen und den zur Verfügung stehenden Mitteln aus Rücklagen, ihr zugewiesenes Aufgabenspektrum ab.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten rechnungslegungsbezogenen IT-Verfahren

Wir haben auftragsgemäß die Ordnungsmäßigkeit der angewandten IT-Verfahren unter Beachtung der Grundsätze der Abschlussprüfung beim Einsatz von Informationstechnologie (PS 330) geprüft.

Unsere Prüfung basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen, bereitgestellten System-informationen und den von Mitarbeitern der mabb und dem Steuerberater der mabb erteilten Auskünften.

Wir haben die bestehenden IT-Risiken im Hinblick auf den Jahresabschluss beurteilt. Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Prüfungsziele) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir entsprechend unserem pflichtgemäßen Ermessen nach IDW PS 330 folgende Bereiche festgelegt:

- Kurzanalyse des Computer- und Systemumfelds
- IT-Outsourcing an den Steuerberater
- Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen (physischer Schutz)
- Sicherung der Betriebsbereitschaft/Datenschutz
- Zugriffsberechtigungen, Berechtigungskonzept (logische Zugriffskontrollen)

Die Buchführung wird vom Steuerberater der Anstalt mittels einer Software der DATEV eG, Nürnberg, mit dem Namen „Kanzlei-Rechnungswesen pro“ (Version 7.23), geführt. Die Mitarbeiter der Anstalt haben keinen Zugriff auf die rechnungslegungsrelevante Software und können selbst keine Buchungen im System vornehmen. Basis für die Vorkehrungen der Anstalt bezüglich der rechnungslegungsrelevanten IT-Systeme ist daher der Vertrag mit dem Steuerberater über die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.

Im Rahmen unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass die von der Anstalt getroffenen Maßnahmen insgesamt geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungs-relevanten Daten zu gewährleiten.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die mabb wurde im Jahr 1985 als Anstalt für Kabelkommunikation gegründet und im Jahr 1992 in die für die Bundesländer Berlin und Brandenburg zuständige Medienanstalt überführt. Die gesetzliche Grundlage bildet der am 1. Mai 2007 in Kraft getretene Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 in der Fassung des Vierten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 6./22. Januar 2009.

Am 1. April 2010 trat der 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft. Wichtigster Schwerpunkt stellte die Umsetzung der europäischen Richtlinie mit ihrer Liberalisierung der Werberegeln einschließlich des Product-Placements dar.

Die mabb ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin. Sie hat nach Maßgabe des MStV das Recht auf Selbstverwaltung.

Das Geschäftsjahr entspricht gemäß § 16 Abs. 2 MStV dem Kalenderjahr.

Konkretisierung, insbesondere in Bezug auf die Aufgabenbereiche der Direktorin im Hinblick auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung, erfährt der MStV durch die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 6. November 2000 (FO).

Gemäß § 8 MStV hat die mabb die Einhaltung der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des MStV zu überwachen und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Sie hat dabei folgende Aufgaben:

- Förderung und Ausbau der Rundfunkversorgung ungeachtet des technischen Verbreitungsweges für einen chancengleichen Wettbewerb innerhalb eines dualen Rundfunksystems
- Beratung der privaten Veranstalter
- Vergabe von Gutachten und Unterstützung von Forschungsvorhaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Länder, des Bundes und der europäischen und internationalen Organisationen in Rundfunkangelegenheiten Wahrnehmung der Interessen der Länder Berlin und Brandenburg und der zugelassenen Rundfunkveranstalter im Bereich der Rundfunkversorgung und Frequenzplanung gegenüber den für Telekommunikation zuständigen Stellen des Bundes und der Deutschen Telekom AG oder anderen Netzbetreibern

- Planung und Durchführung offener Kanäle
- Förderung der technischen Infrastruktur für die Rundfunkversorgung und von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken, einschließlich der Aus- und Fortbildung, gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags
- Unterstützung der Entwicklung der Region Berlin-Brandenburg als Medienstandort von nationaler und europäischer Bedeutung
- Förderung von Projekten der Medienkompetenz bei herausragendem öffentlichem Interesse; hierzu gehört auch die medienpädagogische Präsentation von Rundfunksendungen

Die Medienanstalt kann sich an gemeinsamen Einrichtungen mit anderen Stellen, auch Rundfunkanstalten, beteiligen. Ferner kann sie gegenüber Veranstaltern, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften des MStV und der auf dieser Grundlage erlassenen Satzungen und Richtlinien die erforderlichen Feststellungen und Anordnungen treffen.

Organe der Medienanstalt sind gemäß § 7 Abs. 2 MStV der Medienrat und die Direktorin und nach §§ 35 bis 37 des Rundfunkstaatsvertrags die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) sowie nach den §§ 14 bis 21 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Weitere Organe sind die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) und die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK).

Dem Medienrat sind die Aufgaben der Medienanstalt vorbehalten, soweit diese nicht nach § 14 MStV der Direktorin übertragen worden sind. Der Direktorin sind im Einzelnen folgende Aufgaben übertragen worden:

- Vertretung der Medienanstalt; Geschäftsführung der laufenden Geschäfte, Vorbereitung der Entscheidungen des Medienrats sowie Vollziehung der Beschlüsse
- Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Medienanstalt; bei Referenten und Leitern des Offenen Kanals mit Zustimmung des Medienrats
- Vorbereitung von Lösungen im Auswahlverfahren nach den §§ 32 und 33 MStV sowie bei Kapazitätsmangel in Kabelanlagen
- Vertretung der Medienanstalt im Rahmen der länderübergreifenden Koordinierung durch die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten; Richtlinien nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bedürfen der Zustimmung des Medienrats Besorgung
- Besorgung dringender Anordnungen und unaufschiebbarer Geschäfte im Eilfall anstelle des Medienrats

Im Berichtsjahr trat der Medienrat zu zehn Sitzungen zusammen.

Zur Zusammensetzung des Medienrats und zum für die Medienanstalt im Berichtsjahr tätigen Direktorin verweisen wir auf die von der Medienanstalt im Anhang gemachten Angaben (Anlage I, Seite 5 ff.).

Gemäß § 5 FO hat die Direktorin nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend den Regelungen des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Der Medienrat beschließt über die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts sowie über die Entlastung der Direktorin. Im Anschluss sind der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht den rechtsaufsichtsführenden Stellen und dem Rechnungshof von Berlin vorzulegen.

Mit Beschluss des Medienrates vom 9. Oktober 2018 wurde der Jahresabschluss 2017 festgestellt. Der Direktorin wurde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt. Aus dem festgestellten Jahresabschluss 2017 ergibt sich keine Verpflichtung zur Ausführung an den rbb.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 15 MStV finanziert sich die Medienanstalt im Wesentlichen aus dem auf Berlin und Brandenburg entfallenden Rundfunkgebührenaufkommen gemäß § 40 des Rundfunkstaatsvertrags. Nach Berücksichtigung des auf den rbb gemäß § 15a MStV entfallenden Vorwegabzugs und dem pauschalierten Kostenabzug in Höhe von 3,2 % (Vorjahr: 3,5 %) betrugen die Rundfunkgebühren im Berichtsjahr TEUR 7.321 (Vj.: TEUR 7.239). Die nicht in Anspruch genommenen Mittel werden durch Beschluss des Medienrats an den rbb abgeführt. Die mabb hat zum Bilanzstichtag eine Abführungsverpflichtung in Höhe von TEUR 0 (Vj.: TEUR 0) ausgewiesen.

Die Novellierung des MStV durch den Fünften Änderungsvertrag räumt den Ländern Berlin und Brandenburg ab dem Geschäftsjahr 2009 die Möglichkeit ein, der mabb nur noch einen Teil des Anteils an der Rundfunkgebühr zuzuweisen. 33,0 % des in Rede stehenden Aufkommens stehen vorab dem rbb zu, der seinerseits diesen Gebührenanteil für die in § 15a MStV genannten Zwecke verwendet.

Beteiligungen

Die mabb ist an der mibb zu 100 % beteiligt.

Die Geschäftsführer der mibb ist Herr Volker Bach, Berlin.

Gegenstand der mibb sind die der Gesellschaft von ihrer Alleingesellschafterin, der mabb übertragenen Aufgabengebiete. Diese Aufgabenbereiche sind Teil der öffentlich-rechtlichen Pflichtaufgaben, die die mabb aus rundfunk-, kultur- und bildungspolitischen Gründen zu erledigen hat. Weiterer Gegenstand ist der Betrieb des von der mabb errichteten Medien-Innovationszentrums Babelsberg. Die mabb gleicht die bei der Gesellschaft entstehenden Verluste jeweils durch

Einlagen aus, die bei der Gesellschaft als Kapitalrücklagen zu erfassen sind. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags ist die mibb als „Dauerverlustgesellschaft“ angelegt. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Bereich der „Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung“ auch defizitär arbeiten wird und der Verlustausgleich durch den Gesellschafter erfolgt. Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde durch die mabb ein Verlustausgleich/Zuschuss in Höhe von TEUR 1.298 (Vorjahr: TEUR 1.300) vorgenommen. Im Wirtschaftsjahr 2019 geht die mabb von einem Verlustausgleichsbedarf/Zuschuss von TEUR 1.241 aus.

Eine weitere Beteilung besteht mit 50 % an der ems.

Gegenstand des Unternehmens der ems ist die Förderung der Bildung durch die arbeitsmarktorientierte Berufsaus- und -weiterbildung von Medienschaffenden. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Schule für die Volontärausbildung sowie durch alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen. Die Gesellschaft kann andere Träger von Ausbildungsmaßnahmen unterstützen, sofern diese ebenfalls ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und damit befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und/oder als Vertreter Dritter abzuschließen. Die mabb hat sich entsprechend § 8 Abs. 2 MStV durch Abreden im Gesellschaftsvertrag (§ 4) im Hinblick auf zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen den nötigen Einfluss auf die Geschäftsführung der ems gesichert.

Im Jahr 2010 wurde die ALM GbR als Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch Gesellschaftsvorvertrag vom 16. März 2010 und Vertrag über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) vom 17. März 2010 (Inkrafttreten 25. Juli 2010), zuletzt neu gefasst am 17. Juni 2011, gegründet. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Gesellschafter der ALM GbR sind die einzelnen Landesmedienanstalten zu gleichen Teilen. Im Speziellen sind das neben der mabb:

- Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
- Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)
- Bremische Landesmedienanstalt (brema)
- Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
- Hessische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)
- Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)
- Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
- Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

- Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)
- Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
- Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)
- Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)
- Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Die ALM GbR dient gemäß Nr. 1 und 3 des Gesellschaftsvorvertrags bzw. § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) vom 16. bzw. 17. März 2010, zuletzt neu gefasst am 17. Juni 2011, der Erfüllung der den Landesmedienanstalten gemeinschaftlich zugewiesenen Aufgaben. Unter anderen zu nennen sind hier:

- Wahrnehmung der Interessen der Landesmedienanstalten auf dem Gebiet des Rundfunks auf nationaler und internationaler Ebene
- Informations- und Meinungsaustausch mit Rundfunkveranstaltern
- Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten außerhalb der Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere Programm, Recht, Forschung, Medienkompetenz und Finanzierung
- Einholung von Gutachten zu Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Beobachtung und Analyse der Programmentwicklung sowie Erarbeitung von Stellungnahmen und Erfahrungsberichten hierzu
- Zusammenarbeit bei planerischen und technischen Vorarbeiten

Die Medienanstalt war im Berichtsjahr Mitglied in folgenden Vereinigungen:

- Deutsches Rundfunkmuseum e.V., Berlin
- Programmberatung für Eltern e.V. („Flimmo“), München
- Internet-ABC e.V., Düsseldorf
- Media.net berlinbrandenburg e.V., Berlin
- Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur, Bielefeld
- Landesarbeitsgemeinschaft Neue Medien e.V. (LAG), München
- Berufsgenossenschaft

Darüber hinaus bestehen zum einen über die DLM Mitgliedschaften bei DVB Digital Video Broadcasting und beim Deutschen TV-Plattform e. V. und zum anderen eine Gastmitgliedschaft bei dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).

Für die Direktorin und den ehemaligen Direktor sowie den ehemaligen Leiter des Bereiches Offener Kanal bestehen Pensionszusagen. Die mabb hat diese zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 in Höhe von TEUR 2.456 (Vj.: TEUR 2.283) passiviert.

Steuerliche Verhältnisse

Die Medienanstalt unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer. Der Medienanstalt liegen dementsprechend Nichtveranlagungsbescheinigungen des Finanzamtes für Körperschaften III in Berlin Tempelhof-Schöneberg für die Jahre 2011 bis 2013 vor.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2018		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Gebühren und Beiträge	7.492	98,4	7.379	98,9	113	1,5
Übrige betriebliche Erträge	120	1,6	84	1,1	36	42,9
Betriebsleistung	7.612	100,0	7.463	100,0	149	2,0
Aufwendungen für Projektfinanzierung	1.700	22,3	1.899	25,4	-199	-10,5
Personalaufwand	2.717	35,7	2.718	36,4	-1	0,0
Abschreibungen	503	6,6	551	7,4	-48	-8,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.213	42,2	3.692	49,5	-479	-13,0
Sonstige Steuern	5	0,1	5	0,1	0	0,0
Betriebsergebnis	-526	-6,9	-1.402	-18,8	876	62,5
Finanzergebnis	-280	-3,7	-237	-3,2	-43	-18,1
Geschäftsergebnis	-806	-10,6	-1.639	-22,0	833	50,8
Sondereinflüsse	144	1,9	45	0,6	99	>100,0
Jahresergebnis	-662	-8,7	-1.594	-21,4	932	58,5

Das Betriebsergebnis ist zwar mit TEUR 526 weiterhin negativ, hat sich aber um TEUR 876 gegenüber dem Vorjahr verbessert. Ursache sind im Wesentlichen Einsparungen bei den Aufwendungen für Projektfinanzierung (TEUR -199) sowie bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR -479) — insbesondere durch geringere Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung (TEUR -357) — bei zusätzlich um TEUR 113 gestiegenen Gebühren und Beiträgen.

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2018 TEUR	Vorjahr TEUR
Abschreibungen auf Finanzanlagen	-68	-66
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-212	-171
	-280	-237

Bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen handelt es sich um die Aufzinsung der langfristigen Rückstellung für Pensionsverpflichtungen gemäß versicherungsmathematischen Gutachten.

Die Sondereinflüsse beeinflussen das Jahresergebnis wie folgt:

	2018 TEUR	Vorjahr TEUR
Auflösung Rückstellungen	31	87
Versicherungsentschädigung	151	19
Buchgewinn/Buchverlust aus Abgang Anlagevermögen	-16	-45
Einstellung in die EWB auf Forderungen	-5	-13
Forderungsverluste	-17	-3
	144	45

Die Versicherungsentschädigung betrifft den Diebstahl in 2017 beim Sender ALEX, der in 2018 reguliert worden ist.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen Rechts am 31. Dezember 2018 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen — soweit nicht besonders vermerkt — als mittel- und langfristig.

	31.12.2018		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Immaterielle Vermögensgegenstände	25	0,2	53	0,3	-28	-52,8
Sachanlagen	6.940	45,7	7.001	44,8	-61	-0,9
Finanzanlagen	367	2,4	461	2,9	-94	-20,4
Rechnungsabgrenzungsposten	530	3,5	606	3,9	-76	-12,5
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	7.862	51,8	8.121	51,9	-259	-3,2
Forderungen aus Gebühren und Beiträgen	16	0,1	43	0,3	-27	-62,8
Sonstige kurzfristige Posten	291	1,9	532	3,4	-241	-45,3
Flüssige Mittel	7.003	46,2	6.944	44,4	59	0,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	7.310	48,2	7.519	48,1	-209	-2,8
Vermögen insgesamt	15.172	100,0	15.640	100,0	-468	-3,0
KAPITAL						
Anstaltseigenes Kapital	8.200	54,0	8.200	52,4	0	0,0
Rücklagen	3.789	25,0	4.451	28,5	-662	-14,9
Eigenkapital	11.989	79,0	12.651	80,9	-662	-5,2
Mittel- und langfristige Rückstellungen =						7,6
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.456	16,2	2.283	14,6	173	7,6
kurzfristige Rückstellungen	236	1,6	217	1,4	19	8,8
Lieferantenschulden	283	1,8	289	1,8	-6	-2,1
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	208	1,4	200	1,3	8	4,0
Kurzfristiges Fremdkapital	727	4,8	706	4,5	21	3,0
Kapital insgesamt	15.172	100,0	15.640	100,0	-468	-3,0

Der Rückgang der Bilanzsumme ist auf der Vermögensseite sowohl im mittel- und langfristigen Bereich als auch im kurzfristigen Bereich zu verzeichnen.

Das mittel- und langfristig gebundene Vermögen hat sich im Wesentlichen aufgrund der planmäßigen Abschreibungen von TEUR 503 bei Anlageninvestitionen von TEUR 432 sowie außerplanmäßigen Abschreibungen der Finanzanlagen von TEUR 94 auf TEUR 7.862 verringert.

Weiterhin enthält der Rechnungsabgrenzungsposten Baumaßnahmen der gemieteten Rudolfhalle, die die mabb gemäß Vereinbarung vom 16. Dezember 2015 mit Nachtrag vom 13. Februar 2017 mit dem Vermieter bis zu einem festgelegten Höchstbetrag von TEUR 812 mit der Miete verrechnen darf. Der mit der Auszahlung gebildete aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird über die Laufzeit des Mietvertrages in Höhe von jährlich TEUR 76 aufgelöst.

Das kurzfristige Vermögen hat sich im Wesentlichen durch die reduzierten sonstigen kurzfristigen Posten — insbesondere durch den geringeren Ausweis der Forderungen gegen die mibb aus Betriebskostenzuschuss (TEUR -255) — um TEUR 209 auf TEUR 7.310 vermindert.

Zur Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Finanzlage und der detaillierten Kapitalflussrechnung im Anschluss an diesen Abschnitt.

Auf der Passivseite führte der Jahresfehlbetrag von TEUR 662 zu einem geringeren Ausweis des Eigenkapitals.

Bei dem mittel- und langfristigen Fremdkapital handelt es sich um den Ausweis der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen, die gemäß dem versicherungsmathematischen Gutachten bewertet worden sind.

Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Geschäftsjahres haben wir die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2018 TEUR
Jahresergebnis	-662
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	571
Verlust (+) aus Anlagenabgängen	44
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	192
Abnahme (+)/Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	344
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2
Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	491
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Anlagevermögen	-432
Erhaltene Zinsen (+)	0
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-432
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	59
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	6.944
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.003

Die Kapitalflussrechnung zeigt eine zahlungswirksame Erhöhung des Finanzmittelfonds um TEUR 59 auf TEUR 7.003. Die Zahlungsfähigkeit der mabb war jederzeit gegeben.

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
7.332.371,66	7.515.403,66

Das Anlagevermögen setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	25.644,00	52.769,00
2. Sachanlagen	6.939.654,26	7.001.061,26
3. Finanzanlagen	367.073,40	461.573,40
	7.332.371,66	7.515.403,66

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	25.644,00	52.769,00

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** haben sich wie folgt entwickelt:

	Anschaf-fungs-kosten EUR	kumulierte Abschrei-bungen EUR	Buch-wert EUR
Stand 1.1.2018	288.506,40	235.737,40	52.769,00
Zugänge	4.675,69	0,00	4.675,69
Abgänge	-43.220,43	-42.412,43	-808,00
Abschreibungen	0,00	30.992,69	-30.992,69
Stand 31.12.2018	249.961,66	224.317,66	25.644,00

Die Zugänge im Berichtsjahr betreffen EDV-Software.

Bei den Abgängen handelt es sich um veraltete Software.

II. Sachanlagen	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	6.939.654,26	7.001.061,26

Zusammensetzung:

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.004.386,26	6.235.195,26
2. Technische Anlagen und Maschinen	740.256,00	573.844,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	195.012,00	192.022,00
	6.939.654,26	7.001.061,26

Die Sachanlagen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Anschaf-fungskosten EUR	Kumulierte Abschrei-bungen EUR	Buch-wert EUR
Stand 1.1.2018	10.791.023,67	3.789.962,41	7.001.061,26
Zugänge	426.891,33	0,00	426.891,33
Abgänge	-96.747,27	-80.622,27	-16.125,00
Abschreibungen	0,00	472.173,33	-472.173,33
Stand 31.12.2018	11.121.167,73	4.181.513,47	6.939.654,26

Die Zugänge setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Technische Anlagen und Maschinen		
Technische Anlagen mabb	264.747,94	
Hörfunkproduktion "ALEX offener Kanal"	59.600,42	
Fernsehproduktion "ALEX offener Kanal"	13.590,75	
Sendeabwicklung "ALEX offener Kanal"	6.376,14	
Sonstige technische Anlagen "ALEX offener Kanal"	4.342,31	
Ereignisfernsehen "ALEX offener Kanal"	3.634,89	352.292,45
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Bürotechnik mabb	26.091,41	
Büroeinrichtung mabb	14.950,71	
GWG mabb	12.407,84	
GWG "ALEX offener Kanal"	10.932,00	
Bürotechnik "ALEX offener Kanal"	8.158,92	
Büroeinrichtung "ALEX offener Kanal"	2.058,00	74.598,88
		426.891,33

Bei den Abgängen handelt es sich im Wesentlichen durch Diebstahl entwendete Anlagegüter mit einem Restbuchwert von TEUR 16.

III. Finanzanlagen	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	367.073,40	461.573,40

Zusammensetzung:

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
mibb, Berlin	203.307,40	297.807,40
2. Beteiligungen		
ems GmbH - Stammkapital	12.500,00	12.500,00
ems GmbH - Rücklagen	151.266,00	151.266,00
	367.073,40	461.573,40

Die Verminderung der Anteile an verbundene Unternehmen betrifft die Herabsetzung des Stammkapitals der mibb in Höhe von TEUR 27 sowie eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von TEUR 68.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Gebühren und Beiträgen	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	15.713,80	42.934,46

Die Forderungen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen aus Beiträgen und Gebühren	26.714,41	55.792,41
abzüglich		
Einzelwertberichtigungen	-11.000,61	-12.857,95
	15.713,80	42.934,46

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	53.158,47	307.825,51

Der Ausweis beinhaltet Forderungen gegen die mibb aus dem Betriebskostenzuschuss 2018.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	24.517,09	31.157,95

Zusammensetzung:

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
Debitorische Kreditoren	24.443,22	3.099,04
Forderungen gegen Personal aus Lohn und Gehalt	73,87	0,00
sonstige Forderungen	0,00	28.058,91
	24.517,09	31.157,95

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	7.003.275,24	6.943.541,60

Zusammensetzung:

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
Kasse	340,70	893,04
Bestand Postwertzeichen	346,30	468,65
Guthaben bei Kreditinstituten	7.002.588,24	6.942.179,91
	7.003.275,24	6.943.541,60

Die Guthaben bei Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen.

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
Deutsche Bank		
Kontokorrent	7.002.588,24	1.481.061,63
Weberbank, Berlin		
Kontokorrent	0,00	5.461.118,28
	7.002.588,24	6.942.179,91

Für die Bankguthaben liegen gleichlautende Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2018 vor.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	742.598,60	798.785,08

Bei den Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich in Höhe von TEUR 136 um Vorauszahlungen für 2019 bis 2021.

Die mabb führte als Mieter von Gewerberäumen in der Rudolfhalle in Berlin Baumaßnahmen durch, die auch unabhängig von der durch den Mieter beabsichtigten Nutzung hätten durchgeführt werden müssen. Es liegt eine Vereinbarung vom 16. Dezember 2015 mit Nachtrag vom 13. Februar 2017 vor, dass die mabb die ihr entstandenen Aufwendungen bis zu einem festgelegten Höchstbetrag von TEUR 812 mit der Miete verrechnen darf. Der mit der Auszahlung gebildete aktive Rechnungs-abgrenzungs-posten (zum 31. Dezember 2018: TEUR 606) wird über die Laufzeit des Mietvertrages in Höhe von jährlich TEUR 76 aufgelöst.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. Anstaltseigenes Kapital	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	8.200.000,00	8.200.000,00

II. Rücklagen für Projekte und Investitionen nach § 16 Medienstaatsvertrag	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	3.788.530,38	4.451.101,69

Zusammensetzung:

	Bestand 1.1.2018 EUR	Entnahmen EUR	Einstellungen EUR	Bestand 31.12.2018 EUR
1. Rücklagen für Investitionen	1.745.861,80	143.303,87	80.357,53	1.682.915,46
2. Rücklagen für Projekte	2.705.239,89	785.211,10	185.586,13	2.105.614,92
	4.451.101,69	928.514,97	265.943,66	3.788.530,38

Die Rücklage für Investitionen setzt sich wie folgt zusammen:

	Bestand 1.1.2018 EUR	Entnahmen EUR	Einstellungen EUR	Bestand 31.12.2018 EUR
"ALEX offener Kanal"	682.234,82	75.803,87	0,00	606.430,95
ems	154.721,55	0,00	3.455,56	158.177,11
mibb	545.807,40	67.500,00	0,00	478.307,40
Betriebskosten	363.098,03	0,00	76.901,97	440.000,00
	1.745.861,80	143.303,87	80.357,53	1.682.915,46

Die Rücklage für Projekte setzt sich wie folgt zusammen:

	Bestand 1.1.2018 EUR	Entnahmen EUR	Einstellungen EUR	Bestand 31.12.2018 EUR
Netzwerk Medienvielfalt	936.895,84	97.529,59	0,00	839.366,25
Integrationsprojekte	689.252,92	133.421,24	0,00	555.831,68
Digitale Projekte	426.301,88	80.363,89	0,00	345.937,99
Vernetzungsprojekt Lokal TV	262.721,65	112.290,63	106.086,13	256.517,15
Studien lokaler Rundfunk	0,00	0,00	35.000,00	35.000,00
Erklärfilm	0,00	0,00	24.500,00	24.500,00
Hybridprojekt (HbbTV)	36.786,00	14.558,80	0,00	22.227,20
Jahresbericht	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
Digitaler Satellitenkanal	316.281,60	310.046,95	0,00	6.234,65
Qualifizierungsmaßnahmen Lokal TV	37.000,00	37.000,00	0,00	0,00
	2.705.239,89	785.211,10	185.586,13	2.105.614,92

B. RÜCKSTELLUNGEN

31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
2.691.637,04	2.500.524,86

Zusammensetzung:

	Stand 1.1.2018 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Aufzinsung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
1. Rückstellungen für Pensionen	2.283.211,00	146.931,00	0,00	107.415,00	212.260,00	2.455.955,00
2. Sonstige Rückstellungen	217.313,86	135.815,29	28.273,24	182.456,71	0,00	235.682,04
	2.500.524,86	282.746,29	28.273,24	289.871,71	212.260,00	2.691.637,04

1. Rückstellungen für Pensionen

31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
2.455.955,00	2.283.211,00

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2018 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Zuführung EUR	Aufzinsung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
1. Aktive Anwärter	444.128,00	0,00	-3.215,00	69.742,00	510.655,00
2. Altersrentner	1.839.083,00	146.931,00	110.630,00	142.518,00	1.945.300,00
	2.283.211,00	146.931,00	107.415,00	212.260,00	2.455.955,00

2. Sonstige Rückstellungen	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	235.682,04	217.313,86

Die Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2018 EUR	Inanspruch- nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Laufende Verfahren	79.880,83	11.070,72	18.053,78	64.555,07	115.311,40
Personalrückstellungen	79.592,53	76.076,86	1.046,67	57.061,14	59.530,14
Jahresabschlusskosten	27.840,50	27.840,50	0,00	30.840,50	30.840,50
Projektkosten	30.000,00	20.827,21	9.172,79	30.000,00	30.000,00
	217.313,86	135.815,29	28.273,24	182.456,71	235.682,04

Die Personalrückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für Urlaubsansprüche (TEUR 49).

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	283.019,87	288.515,25
— davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	283.019,87	288.515,25

2. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
	208.447,57	199.506,46
— davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	208.447,57	199.506,46
— davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	2.246,81	648,03

Zusammensetzung:

	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
Noch nicht abgerechnete Projektfördermaßnahmen	189.985,28	169.455,56
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.246,81	648,03
Sonstige	16.215,48	29.402,87
	208.447,57	199.506,46

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Gebühren und Beiträge

	2018 EUR	Vorjahr EUR
	7.492.084,76	7.379.130,33

Zusammensetzung:

	2018 EUR	Vorjahr EUR
Rundfunkgebühren	7.320.617,51	7.239.205,33
Gebühren und Beiträge	171.467,25	139.925,00
	7.492.084,76	7.379.130,33

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2018 EUR	Vorjahr EUR
	302.075,79	189.525,50

Zusammensetzung:

	2018 EUR	Vorjahr EUR
Versicherungsentschädigung, Schadensregulierung	150.517,41	18.521,47
Zuweisung Land Brandenburg für Förderprojekte	100.000,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	31.488,24	86.859,81
Sonstige	20.070,14	84.144,22
	302.075,79	189.525,50

3. Aufwendungen für Projektfinanzierung

	2018 EUR	Vorjahr EUR
	1.700.252,44	1.898.668,27

Zusammensetzung:

	2018 EUR	Vorjahr EUR
Eigene Maßnahmen	746.456,87	905.794,27
Zuwendungen	742.428,20	790.557,93
Gutachten	211.367,37	202.316,07
	1.700.252,44	1.898.668,27

4. Personalaufwand

	2018 EUR	Vorjahr EUR
	2.717.423,90	2.718.205,03

Zusammensetzung:

	2018 EUR	Vorjahr EUR
Löhne und Gehälter		
Angestelltenvergütung	2.155.661,61	2.040.793,48
Krankengeldzuschüsse	13.109,40	13.109,40
	2.168.771,01	2.053.902,88
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung		
Soziale Abgaben	348.045,75	336.777,12
Altersversorgung	110.629,70	229.501,00
VBL AG-Anteil	81.703,74	86.732,87
Berufsgenossenschaft	8.273,70	6.800,00
Sonstige Aufwendungen Personal	0,00	4.491,16
	548.652,89	664.302,15
	2.717.423,90	2.718.205,03

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2018 EUR	Vorjahr EUR
	503.166,02	550.617,20

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018 EUR	Vorjahr EUR
	3.251.361,06	3.752.438,40

Zusammensetzung:

	2018 EUR	Vorjahr EUR
Betriebskostenzuschuss	1.298.136,50	1.299.559,15
Abführungen an die Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten	418.216,48	401.171,48
Raumkosten	305.619,63	324.587,71
Gebühr GEZ	231.680,28	253.372,20
Rechts- und Beratungskosten	212.304,77	136.718,63
Telefon	138.284,14	152.227,03
Werbe- und Reisekosten	135.109,76	81.358,12
Ausichtsratskosten	95.253,46	95.457,98
Reparaturen und instandhaltung	84.983,05	484.627,07
Versicherungen und Beiträge	65.059,18	69.225,55
Fremdleistungen	62.954,23	175.243,43
Investitionskostenzuschuss an mibb	45.203,03	62.615,34
Geschäftsbedarf	24.250,62	39.432,03
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	17.493,44	0,00
Forderungsverluste	17.175,00	3.400,00
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	16.933,00	44.933,00
Aus- und Fortbildung	13.950,19	21.268,70
Fahrzeugkosten	11.460,45	13.395,52
Einstellungen in die EWB auf Forderungen	4.968,45	12.857,95
Übrige	52.325,40	80.987,51
	3.251.361,06	3.752.438,40

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	2018 EUR	Vorjahr EUR
	0,00	128,39

8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	2018 EUR	Vorjahr EUR
	67.500,00	65.709,00

Der Ausweis betrifft die außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Anteile der mibb.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2018 EUR	Vorjahr EUR
	212.260,00	170.825,00

Bei dem Ausweis handelt es sich um die Aufzinsung der Rückstellungen für Pensionen gemäß versicherungsmathematischen Gutachten.

10. Ergebnis nach Steuern	2018 EUR	Vorjahr EUR
	-657.802,87	-1.587.678,68

11. Sonstige Steuern	2018 EUR	Vorjahr EUR
	4.768,44	4.788,52

Bei dem Ausweis handelt es sich um Grundsteuer.

12. Jahresfehlbetrag	2018 EUR	Vorjahr EUR
	-662.571,31	-1.592.467,20

13. Entnahme aus der Rücklage für Projekte und Investitionen	2018 EUR	Vorjahr EUR
	-928.514,97	-1.714.467,82

14. Einstellungen in die Rücklage für Projekte und Investitionen	2018 EUR	Vorjahr EUR
	265.943,66	122.000,62

15. Bilanzgewinn	2018 EUR	Vorjahr EUR
	0,00	0,00

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung"). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms"). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

© BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Version 1. Januar 2018

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982